

Rechtsbeistand

Der Rechtsbeistand



Zeitschrift für Berufsrecht und Praxis
der rechtsberatenden Berufe

zugleich Organ des
Bundesverbandes Deutscher
Rechtsbeistände/Rechtsdienstleister e.V.

Herausgeber:

Bundesverband Deutscher
Rechtsbeistände/Rechtsdienstleister e.V.

Berufsorganisation der Erlaubnisinhaber
nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Geschäftsstelle: Rheinweg 24, 53113 Bonn
Telefon (02 28) 92 39 91 20, Telefax (02 28) 92 39 91 26

Zitierweise: Rbeistand

ISSN 0723-5577

Aus dem Inhalt

Variabler Pfändungsschutz für Einkommen
Seite 2

**Verantwortung für Sicherheitsvorschriften –
Eine Argumentationshilfe**
Seite 11

Kammerrechtsbeistände vor BSG
Seite 14

Zeitschrift für Berufsrecht und Praxis der rechtsberatenden Berufe – zugleich Organ des Bundesverbandes Deutscher Rechtsbeistände/Rechtsdienstleister e.V.

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände/Rechtsdienstleister e.V.

Präsident: H. Walter Heinze

Geschäftsstelle: Rheinweg 24, 53113 Bonn

Telefon (02 28) 92 39 91 20, Telefax (02 28) 92 39 91 26

Schriftleitung: Rechtsanwältin Dorothe Moraing

Zitierweise: Rbeistand

Herstellung: Köllen Druck+Verlag GmbH

Ernst-Robert-Curtius-Straße 14, 53117 Bonn-Buschdorf

Telefon: (02 28) 98 98 20

Sämtliche Einsendungen werden an die Schriftleitung, Frau Rechtsanwältin Dorothe Moraing, Rheinweg 24, 53113 Bonn, Telefon (02 28) 92 39 91 20, Telefax (02 28) 92 39 91 26, E-Mail: : bdr@rechtsbeistand.de, erbeten.

Für Manuskripte und Entscheidungen, die unaufgefordert eingereicht werden, ist Rückporto beizufügen, wenn sie für den Fall der Nichtannahme zurück erwartet werden. Die Annahme muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Herausgeber vom Verfasser alle Rechte einschließlich der weiteren Vervielfältigung auch zu gewerblichen Zwecken. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung dar. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen der Gerichte und Leitsätze, wenn sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert, erarbeitet oder bearbeitet sind. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verbands unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

► Aufsätze ◀

Variabler Pfändungsschutz für Einkommen

Frank Rainer Strunk

Verantwortung für Sicherheitsvorschriften – Eine Argumentationshilfe

Andreas Kutschera

► Berufsrechtliche Rechtsprechung ◀

Kammerrechtsbeistände vor BSG

BSG, Beschluss vom 18.11.2009 – B 1 KR 111/09 B
LSG Rheinland-Pfalz

Insolvenzverfahren –

Auskunftspflicht des Schuldners

BGH, Beschluss vom 11.02.2010 – IX ZB 126/08
LG Ravensburg, AG Ravensburg

Erneuter Insolvenzantrag nach Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 11.02.2010 – IX ZA 45/09
LG Duisburg, AG Duisburg

Berechnungsgrundlage für Vergütung des Insolvenzverwalters

BGH, Beschluss vom 21.02.2010 – IX ZB 197/06
LG Köln, AG Köln

Verfahrensbevollmächtigter im Mahnverfahren

BGH, Beschluss vom 11.02.2010 – IX ZB 175/07
LG Hagen, AG Hagen

Hemmung der Verjährung im Falle der unwirksamen Zustellung eines Mahnbescheids

BGH, Urteil vom 26.02.2010 – V ZR 98/09
OLG Naumburg, LG Halle

► Versicherungsberater-Info ◀

Leistungsfreiheit des Versicherers bei grob fahrlässigem Rotlichtverstoß

LG Münster, Urteil vom 20.08.2009 – 015 O 141/09
Anmerkung von Andreas Kutschera

Einbruchdiebstahlversicherung

OLG Hamm, Urteil vom 10.06.2009 – 20 U 173/08
LG Dortmund

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bei der Beantwortung von Gesundheitsfragen

2 BGH, Urteil vom 28.10.2009 – IV ZR 140/08
OLG Frankfurt a.M., LG Frankfurt a.M.

25

11

► Rechtsprechung kurz gefasst ◀

Zwangsvollstreckung aus einer Unterwerfungserklärung für den Zessionar einer Sicherungsgrundschuld nur zulässig, wenn er in den Sicherungsvertrag eintritt

14

30

Keine Anerkennung als Schuldnerberatungsstelle für schuldnerfinanzierten Verein

15

30

Versicherung eines Auszubildenden gegen Berufsunfähigkeit

16

31

Abofalle – Versuchter Betrug durch Prozessvertretung eines Abofallenbetreibers

17

31

Zur Unwirksamkeit einer Abtretungserklärung verkehrsfallbedingter Mietwagenkosten an ein Mietwagenunternehmen

17

31

Streit um Krankenversicherungs-Beiträge

18

31

► Mitteilungen ◀

Neue Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Auskunftsteilen verbessern Verbraucherschutz

20

31

Versorgungsausgleichskasse geht an den Start

22

32

Anträge online stellen –

ein neuer Service der Deutschen Rentenversicherung

22

32

EU-Dienstleistungsrichtlinie

22

32

► Rezensionen ◀

Kostenordnung

25

33

Europa-Handbuch Inkasso

Beck'sches Prozessformularbuch

33

33



Variabler Pfändungsschutz für Einkommen

Frank Rainer Strunk *

Der seit Jahren vom Gesetzgeber konsequent ausgeweitete Schuldnerschutz¹ zwingt zu einer genaueren Betrachtung des geltenden Rechts. Es könnten sich für Gläubiger weitergehende Zugriffsmöglichkeiten eröffnen als bisher üblich. Die Leser mögen sich aber Oscar Wildes² Worte zur Warnung dienen lassen: „Wer unter die Oberfläche dringt, tut es auf eigene Gefahr.“

A. Pfändungsbeschränkungen

Bei der Pfändung von Arbeitseinkommen³ sind die gesetzlich vorgeschriebenen Pfändungsbeschränkungen zu beachten. Eine ohne Einschränkung ausgesprochene Einkommenspfän-

dung, die dem Schuldner⁴ keinerlei Rest zum Leben ließe, wäre anfechtbar. In der Vollstreckungspraxis hat sich der sogenannte Blankettbeschluss eingebürgert, der durch Bezugnahme auf die Regelungen der §§ 850 ff. ZPO und insbesondere die Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO nicht nur schnell und einfach formular- oder normtextmäßig zu verarbeiten ist, sondern auch wesentliche Feststellungen dem Drittschuldner überlässt. Diese einfache Handhabung verleitet zu der Annahme, es handele sich bei den Pfändungsbeschränkungen um einfache „Automatismen.“ Dies ist tatsächlich nicht der Fall, wie eine analytische Betrachtung zeigt.

Der Gesetzgeber ging bei seinen Überlegungen von einem Familienmodell mit

- einem Alleinverdiener (dem Schuldner),
- einem Ehegatten (als erster unterhaltsberechtigter Person) und
- gegebenenfalls Kindern (als zweiter bis fünfter unterhaltsberechtigter Person)

aus, wobei dem erwachsenen Ehegatten ein höherer Bedarf zugestanden wurde als den Kindern.⁵

In § 850 c ZPO sind zunächst unpfändbare Grundbeträge vorgesehen.⁶ Für den Schuldner muss hiernach ein Sockelbetrag von derzeit 985,15 € monatlich verbleiben.⁷ Die Personen, denen der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, lösen unterschiedliche Grundfreibeträge aus, nämlich die erste Person 370,76 € und die zweite bis fünfte Person je 206,56 €. In nachstehender Tabelle 1 sind die Grundfreibeträge für den Schuldner („S + 0“) und bis zu fünf von ihm unterhaltene Personen („S + 1“ bis „S + 5“) errechnet.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein höheres Einkommen gewöhnlich einen höheren Lebensstandard nach sich zieht, sah der Gesetzgeber für den Fall, dass das Schuldnerereinkommen die unpfändbaren Grundbeträge übersteigen sollte, zusätzlich unpfändbare Mehrbeträge vor. Diese wurden jedoch der genannten Überlegung folgend nicht als fester Geldbetrag, sondern als Bruchteil des Mehreinkommens festgelegt. Hieraus folgt eine „automatische“ Anpassung des pfandfreien Betrags an das Einkommen des Schuldners. Es bleiben pfandfrei

- für den Schuldner drei Zehntel des Mehrbetrags,
- für die erste Person, der der Schuldner Unterhalt gewährt, weitere zwei Zehntel und

* Diplom-Rechtspfleger, Rechtspfleger unter anderem in Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungssachen bei dem Amtsgericht Altenkirchen (Westerwald)

1 s. hierzu ausführlich Strunk „Neuer Pfändungsschutz für Einkommen – GNeuMoP“, Rbeistand 2008, 34 ff.; aber auch Bundestagsdrucksache 139/10 vom 11.03.2010: Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP)

2 Oscar Fingal O'Flahertie Wills Wilde, Dichter, *16.10.1854 in Dublin, †30.11.1900 in Paris

3 Auf den Begriff des Arbeitseinkommens soll hier nicht näher eingegangen werden. Stöber verwendet in seinem Buch „Forderungspfändung“ (sicher das Standardwerk zum Thema) in der 14. Auflage über 30 Seiten nur hierauf (nämlich die Seiten 471 bis 503).

4 Nachfolgend ist der Einfachheit halber stets in der männlichen Form von „dem Schuldner“ die Rede. Gemeint sind selbstverständlich geschlechtsunabhängig alle Schuldnerinnen und Schuldner, ohne dass es jeweils ausdrücklich gesagt wird.

5 Im Gesetz sind jeweils die Beträge genannt, die bei monatlicher, wöchentlicher oder täglicher Auszahlung des Arbeitseinkommens gelten sollen. Da eine monatliche Zahlungsweise noch immer den ganz überwiegenden Teil der Arbeitsverhältnisse bestimmt, soll der Einfachheit halber nur hierauf abgestellt werden. Für wöchentliche oder tägliche Auszahlung ändert sich am dargestellten Aufbau des Vollstreckungsschutzes nichts. Nur die jeweiligen Zahlen sind andere.

6 Auf die ohnehin unpfändbaren Arbeitseinkommensteile wie gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und so weiter soll hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Gemeint ist das der Pfändung unterworfenen Arbeitseinkommen.

7 Die unpfändbaren Grund- und Mehrbeträge wurden in Absatz 2 a des § 850 c ZPO dynamisiert und können sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmals zum 1. Juli 2003, ändern. Die unpfändbaren Beträge wurden gemäß Bekanntmachung vom 25. Februar 2005 (BGBl. I S. 493) mit Wirkung ab 01. Juli 2005 geändert. Nach der Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (BGBl. I S. 64) blieben für den Zeitraum vom 01. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2009 die unpfändbaren Beträge unverändert. Schließlich bleibt es nach der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (BGBl. I S. 1141) auch für die Zeit vom 01. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2011 bei den genannten Beträgen.

Tabelle 1: Unpfändbare Grundbeträge						
	S + 0	S + 1	S + 2	S + 3	S + 4	S + 5
Schuldner	985,15 €	985,15 €	985,15 €	985,15 €	985,15 €	985,15 €
1. Unterh.		370,76 €	370,76 €	370,76 €	370,76 €	370,76 €
2. Unterh.			206,56 €	206,56 €	206,56 €	206,56 €
3. Unterh.				206,56 €	206,56 €	206,56 €
4. Unterh.					206,56 €	206,56 €
5. Unterh.						206,56 €
Grundfreibetrag	985,15 €	1.355,91 €	1.562,47 €	1.769,03 €	1.975,59 €	2.182,15 €

- für die zweite bis fünfte Person jeweils ein weiteres Zehntel, so dass maximal weitere neun Zehntel pfandfrei verbleiben können.

Hierbei wurde erneut das vorerwähnte Familienmodell zugrunde gelegt. Der Alleinverdiener erhält mit drei Zehnteln den höchsten Anteil des pfandfreien Mehrbetrags (wobei nicht vergessen werden darf, dass diese Regelung auch für den Alleinstehenden Anwendung findet). Als erste unterhaltsberechtigzte Person wird wiederum der Ehegatte gesehen, dem als Erwachsenen mit zwei Zehnteln des Mehreinkommens ein höherer Bedarf zugestanden wird als den Kindern, für die als zweite bis fünfte unterhaltsberechtigzte Person jeweils nur ein Zehntel vorgesehen ist.

Um jedoch die Anpassung der pfandfreien Beträge an den Lebensstandard des Schuldners nicht zu weit zu treiben, legte der Gesetzgeber fest, dass (derzeit und zunächst noch bis zum 30.06.2011) alles, was 3.020,06 € monatlich⁸ übersteigt, pfändbar ist.

Schließlich findet sich in Absatz 3 des § 850 c ZPO neben der oben dargestellten Reihenfolge eine Rundungsvorschrift, die zu Schritten von 10,00 € bei der Bemessung des pfandfreien Einkommens führt. Die Berechnungsergebnisse sind in der allgemein bekannten Tabelle zu § 850 c ZPO festgehalten.

Zwischen den Summen der unpfändbaren Grundbeträge und dem Grenzwert von 3.020,06 € findet also die Zehntelregelung für unpfändbare Mehrbeträge Anwendung. Die maximal möglichen unpfändbaren Mehrbeträge für den Schuldner („S + 0“) und bis zu fünf von ihm unterhaltene Personen („S + 1“ bis „S + 5“) ergeben sich aus nachstehender Tabelle 2.

Die anschließende Zusammenfassung der rechnerischen Analyse ergibt, dass für den alleinstehenden Schuldner mindes-

⁸ Auch dieser Grenzwert unterliegt der Dynamisierung nach § 850 c Abs. 2 a ZPO – s. Fußnote 7

Tabelle 2: Unpfändbare Mehrbeträge						
	S + 0	S + 1	S + 2	S + 3	S + 4	S + 5
Grundfreibetrag	985,15 €	1.355,91 €	1.562,47 €	1.769,03 €	1.975,59 €	2.182,15 €
Grenzwert	3.020,06 €	3.020,06 €	3.020,06 €	3.020,06 €	3.020,06 €	3.020,06 €
Differenz	2.034,91 €	1.664,15 €	1.457,59 €	1.251,03 €	1.044,47 €	837,91 €
Schuldner (Diff. x 3/10)	610,47 €	499,25 €	437,28 €	375,31 €	313,34 €	251,37 €
1. Unterh. (Diff. x 2/10)		332,83 €	291,52 €	250,21 €	208,89 €	167,58 €
2. Unterh. (Diff. x 1/10)			145,76 €	125,10 €	104,45 €	83,79 €
3. Unterh. (Diff. x 1/10)				125,10 €	104,45 €	83,79 €
4. Unterh. (Diff. x 1/10)					104,45 €	83,79 €
5. Unterh. (Diff. x 1/10)						83,79 €
Mehrfreibetrag max.	610,47 €	832,08 €	874,55 €	875,72 €	835,58 €	754,12 €

Tabelle 3: Unpfändbare Grundbeträge und maximale unpfändbare Mehrbeträge

	S + 0	S + 1	S + 2	S + 3	S + 4	S + 5
Grundfreibetrag	985,15 €	1.355,91 €	1.562,47 €	1.769,03 €	1.975,59 €	2.182,15 €
Mehrfreibetrag max.	610,47 €	832,08 €	874,55 €	875,72 €	835,58 €	754,12 €
Maximal pfandfrei	1.595,62 €	2.187,99 €	2.437,02 €	2.644,75 €	2.811,17 €	2.936,27 €

tens 985,15 € pfandfrei verbleiben müssen, wobei der pfandfreie Betrag mit steigendem Einkommen um bis zu 610,47 € (entsprechend drei Zehnteln des Mehrbetrags) auf maximal 1.595,62 € anwachsen kann (bei Erreichen des Einkommensgrenzwerts von 3.020,06 € monatlich). Erbringt der Schuldner Unterhaltsleistungen für fünf Unterhaltsberechtigte, müssen ihm mindestens 2.182,15 € verbleiben, wobei der pfandfreie Betrag mit steigendem Einkommen um bis zu 754,12 € (entsprechend neun Zehnteln des Mehrbetrags) auf maximal 2.936,27 € anwachsen kann (wiederum bei Erreichen des Einkommensgrenzwerts von 3.020,06 € monatlich). Die Addition der unpfändbaren Grundbeträge und der maximalen unpfändbaren Mehrbeträge ergibt sich aus Tabelle 3.

Damit nicht in jedem Einzelfall umfängliche Berechnungen vorgenommen werden müssen (was bekanntlich eine nicht unwesentliche Fehlerquelle darstellen kann), nahm der Gesetzgeber den Anwendern den überwiegenden Teil der Rechenschritte ab und formulierte die Ergebnisse in Tabellenform. Gleichzeitig machte er die Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO zum Gesetzesbestandteil und gestattete, in Pfändungsbeschlüssen auf die Tabelle Bezug zu nehmen.

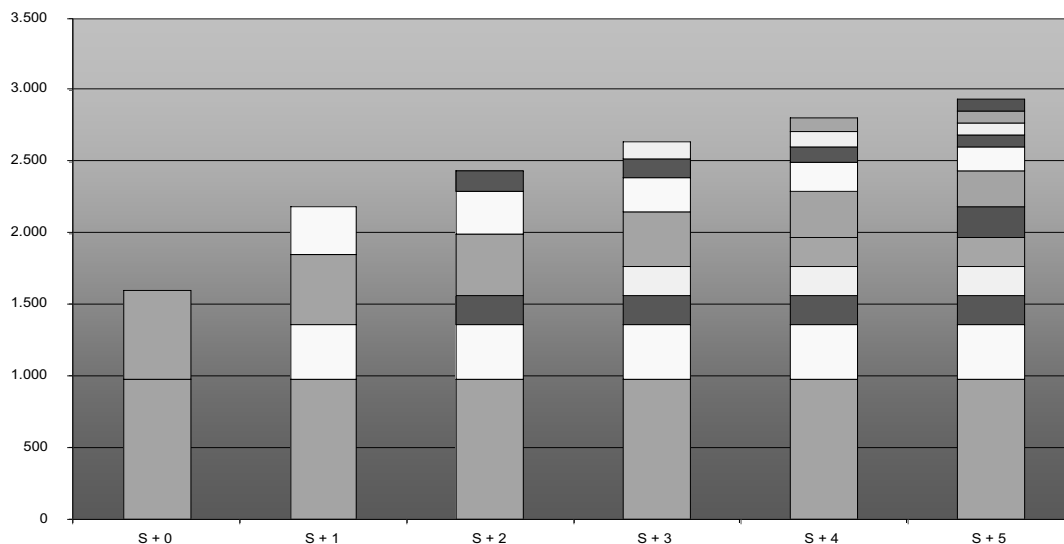
Die Zusammensetzung der unpfändbaren Beträge ergibt sich aus dem unten abgedruckten Diagramm.

B. Unterhaltspflicht und -leistung

Mit der gut gemeinten Zusammenfassung von Berechnungsergebnissen in einer Tabelle führt der Gesetzgeber den Rechtsanwender jedoch auf das Glatteis der scheinbaren Vereinfachung: Ein Kernpunkt, der gern übersehen wird, ist, dass es für den pauschalen Vollstreckungsschutz nicht nur auf die bestehende Unterhaltspflicht, sondern gleichwertig auch auf die tatsächliche Unterhaltsleistung ankommt. Dies ergibt sich schon aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut („... Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht ... Unterhalt, ...“), aber auch aus umfänglicher Rechtsprechung.⁹ Nun erweckt aber die Spaltenüberschrift der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO den Eindruck, dass es nur auf

⁹ nur zum Beispiel

- Beschluss des OLG Koblenz vom 20.09.2004 – 7 WF 567/04 (FamRZ 2005, 650),
- Beschluss des LG Chemnitz vom 03.05.2004 – 3 T 1678/04 (Jur-Büro 2004, 447)
- Beschluss des LG Bochum vom 17.09.2003 – 7a T 240/03 (InVo 2004, 32)
- Beschluss des LG Essen vom 19.09.2001 – 11 T 260/01 (InVo 2002, 194)
- Beschluss des LG Deggendorf vom 13.03.2001 – 1 T 22/01 (Jur-Büro 2002, 384)
- Urteil des BGH vom 23.02.1983 – 4 AZR 508/81 (FamRZ 1983, 899, 901)

Unpfändbare Grundbeträge und maximale unpfändbare Mehrbeträge

die Unterhaltspflicht ankomme, denn sie lautet „Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen.“ Diesem Irrtum gilt es bewusst entgegenzuwirken.

Ist der Schuldner also kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, leistet aber keinen Unterhalt, so ist der Unterhaltsberechtigten bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Einkommens des Schuldners nicht zu berücksichtigen. Wurde bereits ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt, könnte ein entsprechender klarstellender Beschluss des Vollstreckungsgerichts beantragt werden¹⁰. Wurde noch keine Pfändung ausgesprochen, könnte auf Gläubigerantrag schon im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (zu dem der Schuldner nach § 834 ZPO nicht gehört werden darf) eine Anordnung der Nichtberücksichtigung ergehen. Bei einer solchen Anordnung handelte es sich gerade nicht um eine solche nach § 850 c Abs. 4 ZPO (weil der Unterhaltsberechtigten eigene Einkünfte hat) sondern um eine Anordnung, die direkt auf die Berechnungssystematik der Absätze 1 bis 3 zielt.

Relevant wird diese Überlegung vor allem bei Schuldnern, die getrenntlebend oder geschieden sind, denn sie leisten meist Barunterhalt in Form von Geldzahlungen statt sogenannten Naturalunterhalt. Oft sind gerade Trennung und Scheidung auch der eigentliche Grund für Zahlungsschwierigkeiten, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass eine Situation eintritt, in der vorstehende Überlegungen auch praktisch zum Tragen kommen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, der der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt zu leisten hätte, tatsächlich keinen Unterhalt erhält, wurde durch die zum 01. Januar 2008 neu geregelten „Rangklassen“ des Unterhaltsrechts noch weiter erhöht. Ehegatten, die nach altem Recht gleichrangig mit Kindern waren, traten nun einen Schritt zurück. Reichten früher die Einkünfte des Unterhaltsschuldners nicht zur Befriedigung aller Unterhaltsberechtigten aus, erfolgte eine sogenannte Mangelfallberechnung unter Berücksichtigung des Ehegatten und der Kinder.¹¹ Ein etwaiger Zahlbetrag erfüllte dann Unterhaltsleistungen für alle Unterhaltsberechtigten in der ersten „Rangklasse.“ Erstrangig sind nach § 1609 BGB in der seit 01. Januar 2008 geltenden Fassung aber nur noch

- minderjährige unverheiratete Kinder und
- volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB).

Ehegattenunterhaltsansprüche sind erst im Rang danach zu befriedigen. Eine nach geltendem Recht wegen geringen Einkommens des Schuldners durchgeführte Mangelfallberechnung umfasst demnach von vornherein keine Ehegatten mehr. Zahlt der Schuldner also einen Geldbetrag an seinen getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, bei dem die

gemeinsamen Kinder leben, bedarf es genauer Aufklärung, gegebenenfalls auch im Verfahren über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, welcher genaue Geldbetrag auf welchen Unterhaltsberechtigten entfällt. Es besteht durchaus eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Ehegatte im genannten Fall zwar unterhaltsberechtigten ist, dass der Schuldner aber Unterhalt nur für die vorrangigen Kinder leisten kann. In diesem Fall dürfte der Ehegatte – im Gegensatz zu der vor dem 01. Januar 2008 geltenden Gesetzeslage – bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Schuldnerinkommens nicht mehr berücksichtigt werden.

Wer nun meint, ein Vollstreckungsschuldner würde in seiner oben geschilderten Situation durch Nichtberücksichtigung eines Unterhaltsberechtigten vielleicht zu hart angefasst, möge sich verdeutlichen, dass der Bundesgerichtshof es ausdrücklich zu einer Obliegenheit¹² des Unterhaltsschuldners gemacht hat, sich seiner „normalen“ Gläubiger (also Nicht-Unterhaltsgläubiger) mittels Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung zu entledigen, um seinen bestehenden Kindesunterhaltsverpflichtungen (besser) nachkommen zu können.¹³ Es ist also aus Gläubigersicht nicht nur Sorgfalt bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Sachverhalts,¹⁴ sondern auch größte Eile bei der vollstreckungsrechtlichen Umsetzung desselben vonnöten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Schuldner gezwungen ist, einen Insolvenzantrag zu stellen – mit den bekannten Folgen für „normale“ Gläubiger.

(In der vollstreckungsgerichtlichen Praxis ist übrigens auch der Fall zu beobachten, dass der Schuldner Unterhaltsleistungen erbringt, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein, beispiels-

10 Es entscheidet der Rechtspfleger (BGH, Beschluss vom 24.01.2006 – VII ZB 93/05).

11 In der vom 02.01.2002 bis 31.12.2007 geltenden Fassung gestalteten sich die „Rangklassen“ wie folgt:

§ 1609 Rangverhältnisse mehrerer Bedürftiger

(1) Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 den anderen Kindern, die Kinder den übrigen Abkömmlingen, die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie und unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

(2) ¹Der Ehegatte steht den Kindern im Sinne des § 1603 Abs. 2 gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor.² Ist die Ehe geschieden oder aufgehoben, so geht der unterhaltsberechtigten Ehegatte den anderen Kindern im Sinne des Satzes 1 sowie den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen vor.

12 Die Nichterfüllung dieser Obliegenheit ist über die zivilrechtlichen Aspekte hinaus auch strafrechtlich interessant, nämlich als Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB). Dies erhöht den Druck auf den Schuldner, das Insolvenzverfahren anzustreben.

13 BGH, Beschlüsse vom 23.02.2005 (XII ZR 114/03) und vom 12.12.2007 (XII ZR 23/06), letzterer schon im Vorgriff auf die neuen Unterhaltsrangklassen.

14 Sorgfältige Auswertung der vorliegenden Informationen zu den persönlichen Verhältnissen des Schuldners ist erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die neuen Unterhaltsrangklassen. Doppeldeutige oder lückenhafte Angaben nachbessern lassen (eidesstattliche Versicherung).

Tabelle 4: Differenzen zwischen unpfändbaren Beträgen für ersten und zweiten Unterhaltsberechtigten

	S + 1	S + 2	S + 3	S + 4	S + 5
unpf. Grundbetrag	164,20 €	164,20 €	164,20 €	164,20 €	164,20 €
unpf. Mehrbetrag max	150,00 €	129,34 €	108,68 €	88,03 €	67,37 €
Summe max.	314,20 €	293,54 €	272,88 €	252,23 €	231,57 €

weise, wenn die neue Partnerin schon Kinder mitbrachte und der Schuldner diese in seinem Haushalt mitversorgt. Solche Kinder sind bei der Berechnung des unpfändbaren Einkommens ebenfalls nicht zu berücksichtigen, weil zwar Unterhaltsleistung, aber keine Unterhaltungspflicht vorläge und nur beide Faktoren zum Freibetrag führen.¹⁵⁾

C. Unterschiedliche Freibeträge für Ehegatten und Kinder

Wie bereits erwähnt, basieren die Berechnungsregeln für unpfändbare Grund- und Mehrbeträge auf einem Familienmodell aus Alleinverdiener/Schuldner, Ehegatten und Kindern, wobei die höchsten unpfändbaren Grund- und Mehrbeträge auf den Schuldner entfallen und der erste Unterhaltsberechtigte höhere Freibeträge auslöst als die weiteren Unterhaltsberechtigten. Hierbei wird angenommen, dass es sich bei dem ersten Unterhaltsberechtigten um den Ehegatten des Schuldners handele und dass dieser als Erwachsener einen höheren Bedarf habe als Kinder.

Es stellte sich die Frage, ob der „erste“ Unterhaltsberechtigte stets den erhöhten Freibetrag genießt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Erwachsenen oder ein Kind handelt. Beispielsweise könnte der Schuldner verwitwet sein und zwei Kinder haben. Dann entfielen auf das erste Kind in seiner Eigenschaft als erster Unterhaltsberechtigter ein unpfändbarer Grundbetrag von 370,76 € zuzüglich eines unpfändbaren Mehrbetrags von zwei Zehnteln. Auf das zweite Kind in seiner Eigenschaft als zweiter Unterhaltsberechtigter entfielen ein unpfändbarer Grundbetrag von nur 206,56 € zuzüglich eines unpfändbaren Mehrbetrags von einem Zehntel. Folgte man

dieser Überlegung, könnte man auch sagen, dass das gesetzgeberische Grundmodell versagt habe, weil einem (nicht so bedürftigen) Kind zum Nachteil des Gläubigers die höheren unpfändbaren Beträge eines Erwachsenen zukämen. Der Bundesgerichtshof opferte diese Überlegung auf dem Altar der Praktikabilität und legte fest, dass es für die Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens lediglich auf die Zahl der Personen ankomme, nicht jedoch auf ihre Eigenschaften als Erwachsener oder als Kind. Einer möglichst unkomplizierten Abwicklung von Pfändungsfällen – schlichtes Tabellenablesen – wurde der Vorzug vor einer individualisierten Festsetzung gegeben, die von Gläubigerseite schnell und einfach hätte vorgetragen und von den Vollstreckungsgerichten durch simples Verschieben der Berechnungsmodi hätte umgesetzt werden können.¹⁶⁾

Die rechnerischen Auswirkungen einer Verschiebung der unpfändbaren Grund- und Mehrbeträge im Fall, dass die „erste“ unterhaltsberechtigte Person ein Kind ist und auch nur die für Kinder vorgesehenen Freibeträge erhält, sind in Tabelle 4 dargestellt:

Würde also die „erste“ unterhaltsberechtigte Person nicht als Erwachsener, sondern als Kind behandelt, ergäbe sich im Bereich der unpfändbaren Grundbeträge eine Differenz von 370,76 € - 206,56 € = 164,20 €, und zwar unabhängig von der Zahl der insgesamt unterhaltsberechtigten Personen.¹⁷⁾ Im Bereich der unpfändbaren Mehrbeträge ergeben sich – dem oben dargestellten Zehntelrechnungsmuster bis zum Grenzwert von 3.020,06 € folgend – Differenzen von 150,00 € fallend bis 67,36 €.¹⁸⁾ Es wäre demnach ohne die vorgenannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs möglich, deutlich höhere Pfändungsbeträge zu erzielen.

In diese Thematik spielt aber nun auch die bereits oben geschilderte Änderung der Unterhaltsrangklassen zum 01. Januar 2008 hinein. Es dürfte nun viel häufiger als früher vorkommen, dass der „erste“ Unterhaltsberechtigte „nur“ ein Kind ist, nämlich in allen Fällen, in denen der Schuldner Kinder der ersten Rangklasse (vgl. oben) hat. Der klare gesetzgeberische Wille, Ehegatten an die zweite Rangstelle zu setzen, muss sich zwangsläufig so auswirken. Gewöhnlich gehören Schuldner nicht zu den Spitzenverdienern, so dass für barunterhaltspflichtige Schuldner materiellrechtlich wohl häufig die beschriebenen Mangelfallberechnungen innerhalb der ersten Rangklasse (nur Kindes- und kein Ehegattenunterhalt) vorgenommen werden müssen. Es stellt sich die Frage, ob die mit

15 so etwa OLG Köln, Beschluss vom 20.03.2009 – 16 W 2/09 (Rpflieger 2009, 517)

16 BGH, Beschluss vom 19.05.2004 – IXa ZB 310/03. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Beschluss aber auch folgende Ausführungen enthält: „... Denn ebenso wie dem Gläubiger nach Abs. 1 Satz 2 der Einwand verwehrt ist, der Schuldner sei auf den pfändungsfreien Betrag nicht in voller Höhe angewiesen, kann der Schuldner keine Heraussetzung der Pauschale mit der Begründung verlangen, der gesetzliche Freibetrag sei für ihn nicht auskömmlich. ...“

17 Die „erste“ Person mit einem unpfändbaren Grundbetrag von 370,75 € fällt nur einmal weg. Rechnerisch ist die Differenz also unabhängig von der Zahl der „weiteren“ Unterhaltsberechtigten gleich.

18 Die genannten maximalen unpfändbaren Mehrbeträge werden erreicht, wenn der Schuldner Einkommen in Höhe des Grenzwerts von 3.020,06 € monatlich oder höher hat.

den Änderungen im Unterhaltsrecht verbundenen Ideen des Gesetzgebers nicht zu einer Änderung der beschriebenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führen könnten, so dass eine individualisierte Pfändungsantragstellung vielleicht anzuraten wäre. Zur Zeit der zitierten Entscheidung hatte der Gesetzgeber den genannten Schwerpunkt auf Kindesunterhalt noch nicht gesetzt.

D. Unterschiedliche Freibeträge nach bürgerlichem und nach Verfahrensrecht

Wenn der getrenntlebende oder geschiedene Schuldner seiner Barunterhaltungspflicht (vollständig oder nicht vollständig) nachkommt und weniger zahlt als den für die Unterhaltsberechtigten vorgesehenen vollstreckungsrechtlichen Freibetrag, könnte eine weitere Unbilligkeit entstehen. Dem Schuldner würden in diesem Fall Einkommensteile als pfandfrei überlassen, die zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht vorgesehen sind, die er dafür aber in dieser Höhe gar nicht verwendet. Er erhielte also mehr ausgezahlt als ihm eigentlich zustünde.

Welche maximalen Anteile an den unpfändbaren Grund- und Mehrbeträgen für jeden einzelnen Unterhaltsberechtigten in

welcher Unterhaltskonstellation vorgesehen sind, ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle, die die bisherigen Rechenwege in diesem Beitrag im Zusammenhang darstellt.

Das LG Leipzig¹⁹, vertrat für den Fall, dass der Schuldner die ihm aufgrund der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO verbleibenden Beträge nicht in voller Höhe für Unterhaltszwecke verwendet, die Meinung, dass die Unterhaltszahlung nur in Höhe des tatsächlich geleisteten Betrags zu berücksichtigen sei. Dem folgte der Bundesgerichtshof²⁰ einige Jahre später nicht, sondern bestimmte, dass eine Reduzierung der pauschalen Vollstreckungsschutzbeträge auf den tatsächlich geleisteten Unterhaltsbetrag grundsätzlich auch dann nicht in Betracht komme, wenn der Schuldner seiner gesetzlichen Unterhaltungspflicht nicht in vollem Umfang genüge. Dieses rechnerisch unverständliche Ergebnis rechtfertigte der Bundesgerichtshof wiederum mit Praktikabilitätsabwägungen: „... Der Gesetzgeber hat bewusst von einer einzelfallbezogenen Entscheidung abgesehen, um die Zwangsvollstreckung praktikabel zu ge-

19 Beschluss vom 08.04.2002 – 14 T 985/02 (InVo 2002, 343)

20 BGH, Beschluss vom 28.03.2007 – VII ZB 94/06

	S + 0	S + 1	S + 2	S + 3	S + 4	S + 5
Schuldner	985,15 €	985,15 €	985,15 €	985,15 €	985,15 €	985,15 €
1. Unterh.		370,76 €	370,76 €	370,76 €	370,76 €	370,76 €
2. Unterh.			206,56 €	206,56 €	206,56 €	206,56 €
3. Unterh.				206,56 €	206,56 €	206,56 €
4. Unterh.					206,56 €	206,56 €
5. Unterh.						206,56 €
Grundfreibetrag	985,15 €	1.355,91 €	1.562,47 €	1.769,03 €	1.975,59 €	2.182,15 €
Grenzwert	3.020,06 €	3.020,06 €	3.020,06 €	3.020,06 €	3.020,06 €	3.020,06 €
Differenz	2.034,91 €	1.664,15 €	1.457,59 €	1.251,03 €	1.044,47 €	837,91 €
Schuldner (Diff. x 3/10)	610,47 €	499,25 €	437,28 €	375,31 €	313,34 €	251,37 €
1. Unterh. (Diff. x 2/10)		332,83 €	291,52 €	250,21 €	208,89 €	167,58 €
2. Unterh. (Diff. x 1/10)			145,76 €	125,10 €	104,45 €	83,79 €
3. Unterh. (Diff. x 1/10)				125,10 €	104,45 €	83,79 €
4. Unterh. (Diff. x 1/10)					104,45 €	83,79 €
5. Unterh. (Diff. x 1/10)						83,79 €
Mehrfreibetrag max.	610,47 €	832,08 €	874,55 €	875,72 €	835,58 €	754,12 €
Maximal pfandfrei	1.595,62 €	2.187,99 €	2.437,02 €	2.644,75 €	2.811,17 €	2.936,27 €
Max. Anteil Schuldner	1.595,62 €	1.484,40 €	1.422,43 €	1.360,46 €	1.298,49 €	1.236,52 €
Max. Anteil Unterh. 1		703,59 €	662,28 €	620,97 €	579,65 €	538,34 €
Max. Anteil Unterh. 2			352,32 €	331,66 €	311,01 €	290,35 €
Max. Anteil Unterh. 3				331,66 €	311,01 €	290,35 €
Max. Anteil Unterh. 4					311,01 €	290,35 €
Max. Anteil Unterh. 5						290,35 €

stalten. Im Zwangsvollstreckungsverfahren soll nicht um die Höhe der Unterhaltsverpflichtung gestritten werden. Demgemäß setzt § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO nur voraus, dass der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leistet. Eine Einschränkung dahingehend, dass der Freibetrag nur zu gewähren ist, wenn die Unterhaltsverpflichtung vom Schuldner in voller Höhe erfüllt wird, lässt sich dieser Bestimmung nicht entnehmen. Auch ergibt sich daraus kein Anhaltspunkt, dass ein Freibetrag nur in Höhe der tatsächlich erfolgten Unterhaltsleistungen zu gewähren ist. Aus der Pauschalierung des Pfändungsfreibetrags ist vielmehr abzuleiten, dass dem Gläubiger der Einwand verwehrt ist, der Schuldner sei auf diesen Betrag im Hinblick auf den tatsächlich geleisteten Unterhalt nicht in voller Höhe angewiesen. ... Ob in besonders gelagerten Fällen, in denen der Schuldner seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nur in geringfügigem Umfang nachkommt, ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen etwas anderes in Betracht kommen könnte, bedarf keiner Entscheidung. Eine solche Fallgestaltung liegt nicht vor. ...“

Also ist weder bei einer unvollständigen Unterhaltszahlung (die geringer als der vollstreckungsrechtliche Freibetrag ist) noch bei einer vollständigen Unterhaltszahlung (die geringer als der vollstreckungsrechtliche Freibetrag ist) eine Änderung des pauschalen Vollstreckungsschutzes herbeizuführen. Man wird abwarten müssen, bis ein Schuldner in offensichtlich rechtsmissbräuchlicher Absicht eine bestehende (höhere) Unterhaltspflicht mit extrem niedrigen Zahlungen zu bedienen versucht, um sich mit Hilfe der weiter oben dargestellten Kriterien „Unterhaltspflicht und Unterhaltsleistung“ die vollen vollstreckungsrechtlichen Freibeträge zu ergaunern. Auch insoweit wurde die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Ereignisses durch die schon mehrfach angesprochene Änderung der „Unterhaltsrangklassen“ erhöht, denn die wahrscheinlichen „ersten“ Unterhaltsberechtigten sind wohl am ehesten Kinder. Diese müssen aber, wie sich aus vorstehendem Abschnitt ergibt, den für den Ehegatten des Schuldners gedachten, höheren Freibetrag erhalten, so dass die Differenz zwischen geringer Unterhaltsleistung und dem vollstreckungsrechtlichen Freibetrag schnell groß wird. In einem geeigneten Fall sollte also versucht werden, eine dem genannten Beschluss des Bundesgerichtshofs zuwiderlaufende Entscheidung herbeizuführen, die insbesondere mit den geänderten Unterhaltsrangklassen zu begründen wäre.

E. Unterhaltsberechtignte mit eigenem Einkommen

Die vorstehenden Abschnitte zeigen, wie schwierig es ist, die ausgetretenen Pfade des pauschalen Vollstreckungsschutzes zu verlassen. Oben war die Rede von Unterhaltspflichten, die der Schuldner erfüllt und für die ihm der Gesetzgeber vollstre-

ckungsrechtliche Freibeträge einräumt; werden bestehende Unterhaltspflichten nicht erfüllt, bleibt der Unterhaltsberechtigte bei der Berechnung des pfandfreien Einkommens unberücksichtigt. Darüber hinaus räumt § 850 c Abs. 4 ZPO die Möglichkeit ein, einen Unterhaltsberechtigten, dem der Schuldner auch Unterhalt gewährt, nach billigem Ermessen bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen. Da dies eine wichtige Möglichkeit schärferen Pfändungszugriffs darstellt, hielt beispielsweise das Amtsgericht Leipzig²¹ den Schuldner für verpflichtet, im Rahmen einer Nachbesserung eines Vermögensverzeichnisses Angaben zu eventuellen Einkünften von unterhaltsberechtigten Personen zu machen, damit der Gläubiger in die Lage versetzt werde, zu prüfen, ob die unterhaltsberechtigten Personen bei der Bestimmung des unpfändbaren Betrags nicht zu berücksichtigen seien.

Auch weil der letzte Halbsatz des Absatzes 4 die Bezugnahme auf die Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO nicht gestattet, entschied der Bundesgerichtshof, dass die gänzliche oder teilweise Nichtberücksichtigung „unter Einbeziehung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles und nicht lediglich nach festen Berechnungsgrößen zu erfolgen“ habe und machte gleichzeitig Ausführungen zum Meinungsstand und zur Historie des Absatzes 4 des § 850 c ZPO.²² Keine festen Berechnungsgrößen zu verwenden begegnet in der vollstreckungsgerichtlichen Praxis erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere bei schwankendem Arbeitseinkommen des Schuldners. Es bietet sich an, schon im Gläubigerantrag und damit im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss den Verfahrensbeteiligten einen abstrakten Berechnungsmodus vorzuschreiben, der jegliche Einkommenssituation abdeckt. Daher auch die weitergehende Entscheidung des Bundesgerichtshofs,²³ nach der es nicht ausgeschlossen ist, „sich in diesem Rahmen an bestimmten Berechnungsmodellen zu orientieren. Ermessensfehlerhaft ist es lediglich, dieselbe Berechnungsformel unterschiedslos auf verschiedenartige Fallgestaltungen anzuwenden.“ In derselben Entscheidung führte der Bundesgerichtshof weiter aus: „... In derartigen Fällen kommt in Betracht, bei der Berechnung des Freibetrages des Unterhaltsberechtigten die nach den sozialrechtlichen Regelungen die Existenzsicherung gewährleistenden Sätze heranzuziehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Regelungen über die Pfändungsfreigrenzen dem Schuldner und seinen Unterhaltsberechtigten nicht nur das Existenzminimum sichern wollen, sondern eine deutlich darüber liegende Teilhabe am Arbeitseinkommen erhalten bleiben muss. Bei einer Orientierung an den sozialrechtlichen Regelungen wird daher im Rahmen der Ermessensausübung ein Zuschlag in tatrichterlicher Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen sein. Regelmäßig wird es nicht zu beanstanden sein, wenn das Vollstreckungsgericht diesen Zuschlag in einer Größenordnung von 30-50 % annimmt.“

Führt der Unterhaltsberechtigte hingegen einen eigenen Haushalt und hat aus seinem Einkommen Mietzahlungen und

21 AG Leipzig, Beschluss vom 27.06.2001 – 83 M 1537/01 (JurBüro 2002, 47)

22 BGH, Beschluss vom 21.12.2004 – IXa ZB 142/04

23 BGH, Beschluss vom 05.04.2005 – VII ZB 28/05

die weiteren Grundkosten des Haushalts zu leisten, wird sein Lebensbedarf in der Regel so hoch sein wie der des Schuldners selbst. In derartigen Fällen ist es naheliegend und wird es regelmäßig billigem Ermessen entsprechen, als Orientierungshilfe den Grundfreibetrag des § 850 c Abs. 1 ZPO zugrunde zu legen ...“

Die gänzliche oder teilweise Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten mit eigenem Einkommen kann nur durch das Vollstreckungsgericht angeordnet werden. Ein Antrag auf Entscheidung nach § 850 c Abs. 4 ZPO kann sowohl schon mit dem Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gestellt werden als auch später. Schlüssiger Sachvortrag von Gläubigerseite ist bei beiden Anträgen zwingende Voraussetzung.

Zunächst wird die Gläubigerseite also festzustellen haben, ob der Unterhaltsberechtigte mit eigenen Einkünften im Haushalt des Schuldners lebt oder einen eigenen Haushalt führt. Ersterenfalls kann als Bezugsgröße der sozialrechtliche Regelbedarf nach § 28 SGB XII (derzeit von den Ländern bundeseinheitlich auf 359,00 € monatlich festgelegt) mit einem 30- bis 50prozentigen Zuschlag zugrunde gelegt werden, letzterenfalls der Grundfreibetrag für den ledigen Schuldner (derzeit 985,15 €). Sind die eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten höher als die Bezugsgröße, kann mit dieser Tatsache als Begründung beantragt werden, den bestimmten Unterhaltsberechtigten bei der Festlegung des pfandfreien Arbeitseinkommens gänzlich außer Betracht zu lassen. Sind die eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten niedriger als die Bezugsgröße, kann eine teilweise Nichtberücksichtigung beantragt werden.

Bei teilweiser Nichtberücksichtigung bietet es sich an, im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss einen abstrakten Berechnungsmodus vorzugeben, der dann für jede Einkommenshöhe passt. Die Festlegung eines bezifferten Freibetrags verursacht insbesondere bei schwankendem Einkommen des Schuldners Schwierigkeiten. Verbunden mit einem Berechnungsbeispiel für den Drittschuldner könnte eine solche abstrakte Anweisung wie folgt aussehen:

Gemäß § 850 c Abs. 4 ZPO wird angeordnet, dass die Ehefrau des Schuldners, Antonia Mustermann, bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens teilweise unberücksichtigt bleibt.

Das anzurechnende Einkommen der Unterhaltsberechtigten, welches nach den Angaben der Gläubigerseite monatlich 200,00 € beträgt, ist

zu dem in § 850 c Abs. 1 ZPO in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grundfreibetrag für den Schuldner (derzeit 985,15 € monatlich)

zu dem sozialrechtlichen Regelbedarf nach § 28 SGB XII (derzeit 359,00 € monatlich) zuzüglich eines Zuschlags von 40 %, mithin zusammen 503,00 € monatlich

ins Verhältnis zu setzen. Der entsprechende Anteil des Differenzbetrags zwischen der für alle Unterhaltsberechtigten geltenden Tabellenstufe und der vorhergehenden Tabellenstufe ist dem pfändbaren Betrag nach der für alle Unterhaltsberechtigten geltenden Tabellenstufe hinzuzurechnen.

Die von dem Drittschuldner (Arbeitgeber bzw. Sozialleistungsträger) vorzunehmende Berechnung sei an nachfolgendem Beispiel erläutert:

Das der Pfändung unterworfenen Arbeitseinkommen des Schuldners beträgt beispielsweise 2.000,00 € monatlich. Der Schuldner ist seiner Ehefrau und zwei Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Die Ehefrau des Schuldners soll wegen ihres eigenen Einkommens in Höhe von 300,00 € monatlich bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners teilweise unberücksichtigt bleiben.

Nach der Tabellenstufe 3, die für den Schuldner und drei Unterhaltsberechtigte (also einschließlich Ehefrau) vorgesehen ist, wären 69,29 € pfändbar. Nach der Tabellenstufe 2, die für den Schuldner und zwei unterhaltsberechtigte Personen (also ohne Ehefrau) vorgesehen ist, wären 175,01 € pfändbar. Die Differenz zwischen den nach Tabellenstufe 3 und Tabellenstufe 2 pfändbaren Beträgen macht 105,72 € aus.

Der dem Verhältnis des anzurechnenden Einkommens (300,00 €) zum Grundfreibetrag für den Schuldner (derzeit 985,15 €) gesetzte Anteil der Differenz von 105,72 € ist nun dem pfändbaren Betrag nach der für alle Unterhaltsberechtigten geltenden Tabellenstufe (im Beispiel Stufe 3: pfändbar wären 69,29 €) hinzuzurechnen, um den im Beispielfall pfändbaren Betrag zu ermitteln:

$$300,00 \text{ €} : 985,15 \text{ €} \times 105,72 \text{ €} + 69,29 \text{ €} = 101,48 \text{ €}$$

Im Beispielfall sind 101,48 € monatlich pfändbar.

Auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind laut Landgericht München II²⁴ als „eigene Einkünfte“ im Sinne des § 850 c Abs. 4 ZPO zu gewichten. Diese Entscheidung scheint nur auf den ersten Blick sonderbar: Bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wird nämlich niemand entlastet, denn es handelt sich nicht um eine Sozialleistung im klassischen Sinn. Vielmehr tritt das Bundesland lediglich für den Unterhaltspflichtigen in Vorlage. An der Unterhaltspflicht ändert sich nichts. Die Ansprüche gehen nur auf das Land über. Deshalb stellt diese Entscheidung eine gute Basis für Anträge nach § 850 c Abs. 4 dar, und zwar in Verbindung mit einer noch recht jungen Entscheidung des Bundesgerichtshofs:²⁵ „Zu den

24 Beschluss vom 05.06.2001 – 6 T 2726/01 (JurBüro 2001, 657)

25 BGH, Beschluss vom 07.05.2009 – IX ZB 211/08

„eigenen Einkünften“ des Unterhaltsberechtigten, die dessen Berücksichtigung bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens einschränken oder ausschließen können, gehört auch der von anderen Unterhaltsverpflichteten gezahlte Barunterhalt.“ Ob nun der Unterhaltsverpflichtete selbst zahlt oder ein Bundesland im Wege des Unterhaltsvorschusses, ist im Ergebnis egal. Beide Zahlungsarten stellen eigene Einkünfte des Unterhaltsberechtigten dar.

In diesem Zusammenhang darf auch die Argumentation von *Stöber* nicht unerwähnt bleiben:²⁶ „... Die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an ein Kind als ‚eigenes Einkommen‘ ermöglicht es aber insbesondere, unbillige Ergebnisse auszuräumen, die sich bei Zwangsvollstreckung gegen gesamtverbindlich haftende Eheleute deshalb ergeben, weil jedem Schuldner ein um den Kinderfreibetrag erhöhtes Arbeitseinkommen verbleibt...“ Gemeint ist in diesem Zusammenhang wohl Naturalunterhalt.

F. Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung

Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (zum Beispiel aus Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, aber auch Körperverletzung etc.) genießen einerseits ein Pfändungsprivileg (schärferer Pfändungszugriff auf Einkommen als für Normalgläubiger, nämlich ohne die Beschränkungen des § 850 c ZPO) und andererseits ein Insolvenzprivileg (sie werden bei entsprechender Anmeldung nicht von der Restschuldbefreiung erfasst - §§ 302, 174 InsO). Aus Gläubigersicht erscheint es erstrebenswert, sich diese Privilegien zu sichern, zumal „normale“ Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Forderungspfändungen in Arbeitseinkommen kaum Erfolgsaussicht bieten.

Die materiellrechtliche Feststellung, ob eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung stammt, können die Vollstreckungsgerichte nicht treffen; „Ist in dem zu vollstreckenden Titel keine oder nur eine vertragliche Anspruchsgrundlage genannt, kann der Gläubiger im Vollstreckungsverfahren ohne Zustimmung des Schuldners nicht mehr nachweisen, dass der titulierte Anspruch auch auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht.“²⁷

Auch eine vorangegangene strafrechtliche Zuordnung reicht nicht für die Zwangsvollstreckung; „... Ist in dem zu vollstreckenden Titel ... nur eine vertragliche Anspruchsgrundlage

genannt, kann der Gläubiger im Vollstreckungsverfahren nicht durch Vorlage eines rechtskräftigen Strafurteils, eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung nachweisen, dass der titulierte Anspruch auch auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht ...“²⁸

Schließlich ist auch eine im gerichtlichen Mahnverfahren gewählte Anspruchsgrundlage nicht ausreichend; „Durch die Vorlage eines Vollstreckungsbescheides kann der Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung für das Vollstreckungsprivileg des § 850 f Abs. 2 ZPO durch den Gläubiger nicht geführt werden.“²⁹

Es bleibt nur noch der Nachweis durch Feststellungsurteil. Dieser kann und sollte schon bei der ursprünglichen Titulierung der Forderung angestrebt werden. Dann bleibt insgesamt nur der Klageweg, und zwar erstens auf Zahlung und zweitens auf Feststellung, dass die Forderung auch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung herrührt.³⁰

Wohl gewährt § 850 f Abs. 2 ZPO dem Gläubiger einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung Befreiung von den Beschränkungen des § 850 c ZPO; dennoch ist dem Schuldner „so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf.“ Die pauschalen Vollstreckungsschutzmechanismen sind damit ausgehebelt. An ihre Stelle treten konkrete Bestimmungen der unpfändbaren Beträge; „Was dem Vollstreckungsschuldner bei der erweiterten Pfändung als notwendiger Unterhalt verbleiben muss, entspricht in der Regel dem notwendigen Lebensunterhalt im Sinne der Abschnitte 2 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes. Der Freibetrag kann nicht nach den Grundsätzen bemessen werden, die im Unterhaltsrecht für den sogenannten notwendigen Selbstbehalt gelten, der in der Regel etwas oberhalb der Sozialhilfesätze liegt.“³¹ (Bei der zitierten Entscheidung ging es um die Vollstreckung wegen Unterhaltsansprüchen, aber der Begriff des notwendigen Unterhalts wurde auch dort verwendet.) Der Bundesgerichtshof folgte den sozialrechtlichen Prinzipien weiter; „Bei der Ermittlung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens werden die Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem konkreten Bedarf berücksichtigt, soweit sie nicht den nach den Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Umfang übersteigen. Bei der gebotenen Prüfung ist vorrangig das ortsübliche Mietpreisniveau, wie es sich aus einem qualifizierten Mietspiegel (§ 558 d BGB), einem Mietspiegel (§ 558 c BGB) oder unmittelbar aus einer Mietdatenbank (§ 558 e BGB) ableiten lässt, heranzuziehen. Auf die Miethöchstgrenzen aus der Tabelle zu § 8 WoGG a.F. kann als Maßstab der Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft erst dann zurückgegriffen werden, wenn ein konkret-individueller Maßstab durch lokale Erkenntnismöglichkeiten nicht gebildet werden kann.“³² Vergegenwärtigt man sich, dass der Gläubiger im Pfändungsantrag vollständig zur Sache vorzutragen hat, weil der Schuldner im Forderungspfändungsverfahren nicht gehört werden darf und

26 *Stöber* „Forderungspfändung“ 14. Aufl. Rdn. 1060a

27 BGH, Beschluss vom 26.09.2002 - IX ZB 180/02

28 BGH, Beschluss vom 26.09.2002 - IX ZB 208/02

29 BGH, Beschluss vom 05.04.2005 - VII ZB 17/05

30 Ein Nachweis durch gesondertes Feststellungsurteil nach der eigentlichen Titulierung ist möglich [vgl. auch BGH, Urteil vom 30.11.1989 (III ZR 215/88) NJW 1990, 834].

31 BGH, Beschluss vom 18.07.2003 - IXa ZB 151/03

32 BGH, Beschluss vom 23.07.2009 - VII ZB 103/08

Amtsermittlung in zivilprozessualen Verfahren nicht stattfindet, kann die Realisierung der Pfändungsprivilegien kompliziert werden. Wer nicht eine vollständige sozialrechtliche Bedarfsberechnung einschließlich angemessener Wohnkosten vorlegen kann, möge den Pfändungs- und Überweisungsan-

trag dahingehend fassen, dass (unter Angabe der Personen, denen der Schuldner aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet) die Festlegung eines individuellen pfandfreien Betrags nach den im Bezirk des Vollstreckungsgerichts üblichen Sätzen beantragt wird.

Verantwortung für Sicherheitsvorschriften – Eine Argumentationshilfe

Andreas Kutschera, Versicherungsberater, Mönchengladbach

Auch nach Einführung des neuen VVG sind die Versicherungsnehmer in der Sachversicherung gehalten, alle behördlichen, gesetzlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Allerdings ist die Rechtsfolge nun unter Umständen eine andere, was für die Versicherer das Berufen darauf interessanter macht. Diese Arbeit soll die Unterschiede herausarbeiten und Möglichkeiten des Umgangs aufzeigen.

Einführung

In der Sachversicherung ist es seit langem üblich, dass der Versicherer z.B. in seine Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen zusätzliche Obliegenheiten definiert¹. Sowohl in § 7 AFB als auch in § 7 AFB 87 und § 8 a) aa) Abschnitt B AFB 2008 finden sich Regelungen, die beschreiben, dass der Versicherungsnehmer alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten hat. Diese Obliegenheit ist vor Eintritt des Versicherungsfalles einzuhalten und dient gleichzeitig der Verminderung der Gefahr. Die Rechtsfolge stellt sich nach altem² und neuem Recht³ unterschiedlich dar. Nach altem Recht ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Zur Erlangung der Leistungsfreiheit ist der Versicherer zur Kündigung innerhalb eines Monats nach Kenntnis verpflichtet, wenn er über § 6 Abs. 1 VVG argumentieren möchte. Ansonsten kann er sich nur auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Verstoß einen Einfluss auf den Eintritt oder den Umfang des Versicherungsfalles gehabt hat. Eine an sich recht kompliziert anmutende Regelung.

Im neuen Recht ist der Verschuldensgrad des Verstoßes hinzutreten. Bei grob fahrlässigem Verstoß ist der Versicherer gem. § 28 Abs. 2 VVG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere der Schuld des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dabei trägt der Versicherungsnehmer auch noch die Beweislast, aber nur für das „Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit“ und somit nicht für den Verschuldensgrad an sich. Außerdem ist der Versicherer nun nur noch zur Kündigung berechtigt, wenn der Verstoß sich nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bezieht. Die Kündigung hat aber keinerlei Einfluss mehr auf die Leistungspflicht des Versicherers. Sie ist mithin auch keine Voraussetzung mehr für die

Leistungsfreiheit. Vollständige Leistungsfreiheit tritt vielmehr ohne Kündigung nur bei vorsätzlichem Verstoß des Versicherungsnehmers ein. Bei lediglich grober Fahrlässigkeit kommt es zur gequotelten Entschädigungsverpflichtung des Versicherers.

Im Ergebnis ist es für die Versicherer sehr viel einfacher geworden, die Regulierung des Versicherungsfalles auch in der Sachversicherung zu verzögern und eine nur anteilige Entschädigung zu leisten⁴.

Schrifttum

Die AVB definieren nicht näher, was unter dem Begriff der „Sicherheitsvorschriften“ zu verstehen ist. Da der Versicherer grundsätzlich Verwender von AVB ist, gehen auch Unklarheiten zu dessen Lasten.

In der Literatur findet man dazu recht unterschiedliche Meinungsäußerungen. Raiser definiert Sicherheitsvorschriften als „an den Versicherungsnehmer gerichtete Gebote und Verbote zum Zweck der Verminderung der Feuer- und Explosionsgefahr oder zum Zweck der Verhütung einer Gefahrerhöhung. Sie können dem Versicherungsnehmer durch Gesetz oder durch Verordnung oder Verfügung oder durch eine im Versicherungsvertrag selber getroffene Vereinbarung auferlegt sein“⁵. Er führt weiter aus, dass sich diese Vorschriften insbesondere aus den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken ergeben.

1 Auf den Theorienstreit zwischen den Befürwortern einer Nebenpflicht und einer zusätzlichen Voraussetzung soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

2 Unter „altem Recht“ wird hier das Gesetz über den Versicherungsvertrag in seiner bis 31.12.2007 geltenden Fassung verstanden.

3 Unter „neuem Recht“ wird hier das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der Fassung vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) verstanden.

4 Der gleichen Meinung Felsch r+s 07, 485

5 Vgl. Dr. Rolf Raiser, Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen, § 7 Rn. 1, Berlin 1937; ähnlich Hans Boldt, Die Feuerversicherung, unter dem Stichwort: Sicherheitsvorschriften auf Seite 145, Karlsruhe 1979, ähnlich Terbille/K. Jonannsen/R. Johannsen MAH Versicherungsrecht § 5 Rn. 86, München 2008.

Anders dagegen Boldt⁶ unter Hinweis auf die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF). Er meint, dass nur diejenigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften als vereinbarte Sicherheitsvorschriften anzusehen sind, die dort Erwähnung finden. Außerdem müssen die ASF im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart worden sein.

K. und R. Johannsen zitieren eine ganze Reihe von Vorschriften und definieren unter behördliche Sicherheitsvorschriften „allgemeine Vorschriften und Verwaltungsakte von Behörden im weitesten Sinne“⁷.

Martin definiert nicht den Begriff der Sicherheitsvorschriften⁸. Er meint aber, dass sich der Versicherer „das Schadenverhütungsinteresse der Allgemeinheit und die mit diesem Ziel erlassenen Bestimmungen zunutze mache, indem er auf diese verweist“⁹. Interessant ist noch der Hinweis auf das Fehlen dieses allgemeinen Verweises in den VHB 66 und VHB 74 mit der Begründung, dass Verbraucher andere Rechtsquellen oft nicht kennen würden.

Marlow definiert ebenfalls nicht Sicherheitsvorschriften, sondern beschreibt welche Qualität diese Vorschriften haben müssen, damit ihnen der Charakter einer Sicherheitsvorschrift beigemessen werden kann¹⁰. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung führt er aus, dass der Inhalt von Sicherheitsvorschriften so formuliert sein muss, dass damit nicht allgemeine Hinweise gemeint sein können. Sie müssen vielmehr dem Versicherungsnehmer deutlich vor Augen führen, was zu tun oder zu unterlassen ist. Diese Voraussetzung liegt nach Meinung des OLG Hamm¹¹ nicht bei dem „Merkblatt für die Brandverhütung in Hotels und Gaststätten“ vor. Dort werden lediglich Empfehlungen ausgesprochen, die nicht hinreichend deutlich als Verhaltenspflichten für den Versicherungsnehmer erkennbar sind. Das gleiche Urteil beschäftigt sich aber noch mit den damals gebräuchlichen und in den fraglichen Versicherungsvertrag einbezogenen „ergänzenden Angaben zur Versicherung von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben aller Art“ vom 28.07.1986. Dort wird unter Nr. 8 gefordert, dass in den Gasträumen für Asche, Tabakreste, Streichhölzer und Ähnli-

ches ausschließlich Metallbehälter mit doppelter Wand und selbsttätig schließenden Deckel vorhanden sein dürfen. Das Gericht hat die Frage nicht diskutiert, ob es sich dabei um eine Sicherheitsvorschrift handelt, sondern ist einfach stillschweigend davon ausgegangen. Zwei Absätze weiter führt das Gericht aus, dass sich „ein der Sicherheitsvorschrift entsprechender Metallbehälter“¹² unmittelbar neben einem Plastikbehälter befand.

Rechtsprechung

In der Rechtsprechung findet man neben den bereits zitierten Entscheidungen wenige Veröffentlichungen dazu. Der BGH hat in VersR 70, 1121 entschieden, dass es sich bei allgemeinen Vorschriften gegen beliebige Gefahren nicht um Sicherheitsvorschriften handeln soll. Namentlich bezog er sich dabei auf § 120 a GewO. Interessant ist, dass der BGH bei einer Auslegung dem Sinn und Zweck der Klausel nach, sehr wohl die „UVV der BG“¹³ als Sicherheitsvorschrift versteht. Dagegen meint das OLG Hamm¹⁴, dass durch § 7 AFB nicht die UVV einer BG erfasst seien, da es sich dabei nicht um polizeiliche Sicherheitsvorschriften handele. Einige Jahre später ist das gleiche Gericht anderer Meinung. Es sieht u.a. die „Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen“, die auf Grundlage des § 24 GewO jeweils in der damaligen Fassung erlassen wurden, als Sicherheitsvorschrift an. Allerdings soll es sich nach dieser Entscheidung bei technischen Regeln, namentlich den TRG 280, lediglich um einen Kommentar und damit nicht um Sicherheitsvorschriften handeln¹⁵. Das Gericht berichtet dann noch aus der Verhandlung. Der geladene Sachverständige hatte bekundet, „dass es selbst für einen Fachmann außergewöhnlich schwierig sei, einen Überblick über die einschlägigen Bestimmungen zu gewinnen“¹⁶. Interessant ist, dass das Gericht in der Unkenntnis bezüglich dieser Vorschrift keine grobe Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit einer Obliegenheitsverletzung bei einem lediglich als Vermieter auftretenden Verbraucher sieht. Genau die nicht vorhandene grobe Fahrlässigkeit führte in dieser Entscheidung dazu, dass der Versicherer nicht von der Leistungspflicht befreit war.

Schließlich sei noch die Entscheidung des BGH vom 15.10.2008¹⁷ erwähnt. Der BGH hatte zu entscheiden, ob es zu den Verkehrssicherheitsvorschriften eines Vermieters zählt, in den vermieteten Räumen „entsprechend die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften“ einzuhalten und einen dort geforderten „E-Check“ im vierjährigem Rhythmus durchführen zu lassen. Der BGH hat das verneint. Allerdings ging es hier um die Haftung des Vermieters aus § 535 BGB und nicht um die Einhaltung von allen behördlichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften als Obliegenheit in einem Versicherungsvertrag. Nach § 535 BGB ist der Vermieter nur verpflichtet den Gebrauch der Mietsache zu gewähren, während der Versicherer gem. § 28 VVG 2008 nach einem dem Verschuldensgrad folgendem Entschädigungssystem zur Leistungspflicht zumindest anteilig verpflichtet sein kann.

6 Vgl. ebenda S. 146.

7 Vgl. ebenda Rn. 89.

8 Vgl. Martin, Sachversicherungsrecht, München 1992 nachfolgend SVR genannt unter M I 18 ff.

9 Vgl. SVR M I 18.

10 Vgl. Sven Marlow, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 13 Rn. 9.

11 Vgl. VersR 90, 1230.

12 Vgl. VersR 90, 1231 rechte Spalte, 2. Absatz von unten.

13 Vgl. VersR 70, 1121 rechts unten. Gemeint sind Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft (BG).

14 Vgl. VersR 75, 607.

15 Vgl. VersR 90, 1233.

16 Vgl. VersR 90, 1233 rechte Spalte, 3. Absatz von unten.

17 Vgl. BGH Entscheidung vom 15.10.2008, Az: VII ZR 321/07.

In einer jüngeren Entscheidung vom 10.06.2009 hat das OLG Hamm unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH aus 1985¹⁸ entschieden, dass vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften genügend deutlich erkennen lassen müssen, was geboten ist. Es ging im vorliegenden Fall um eine Klausel zur Sicherung eines Fensters in der Einbruchdiebstahlversicherung. Die Formulierung „Rolläden mit Hochschiebesicherung“ gibt keine Auskunft darüber, wie die Sicherung beschaffen ist und funktionieren soll.

Kritische Würdigung

In den letzten Jahrzehnten sind eine große Anzahl an Vorschriften vom Gesetzgeber erlassen und auch wieder fallengelassen worden. Außerdem existiert eine große Zahl an berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Allein die im vfdB¹⁹ zusammengefassten Vorschriften, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit besitzen, umfassen 21 Bände Papier. Die berufsgenossenschaftlichen Regelwerke umfassen noch einmal zusätzlich rd. 1200 Vorschriften²⁰. Allein der Kauf all dieser Werke schlägt mit einigen 1.000 EUR zu Buche. Diese müssten zur Erfüllung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften-Obliegenheit dann noch gelesen, verstanden und im jeweiligen Betrieb umgesetzt werden²¹. Der Versicherungsnehmer und insbesondere die mittelständischen Unternehmen, könnten ihrem eigentlichen Betriebszweck nicht mehr nachkommen, sondern müssten sich nur mit der Umsetzung all dieser Vorschriften beschäftigen. Selbst der Sachverständige eines Gerichtsprozesses bekundete Schwierigkeiten allein mit der Kenntnis all dieser Vorschriften. Der Sachverständige äußerte sich im Rahmen eines Prozesses bei dem er als Gutachter bestellt war. Insofern ist diese Aussage sehr bedeutend.

Es stellte sich die Frage nach der Folge einer grob fahrlässigen Nichtbeachtung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften-Obliegenheit. Wie grob fahrlässig ist die Unkenntnis von § 6 BetrSichV²²? Die Frage stellt sich auch in Bezug auf die Beschäftigung von Mitarbeitern, denn nur dann sind einige dieser Vorschriften überhaupt von Bedeutung. Wendet man sich an die Versicherer, sind einige wenige Brandschutzingenieure für eine große Anzahl von Versicherungsnehmern zuständig. Selbst bei denjenigen, die diese AGB formuliert haben, herrscht also Unsicherheit, die sich nur im Leistungsfall mitunter aufklärt.

Die Gerichte fordern bei bereits näher beschriebenen Sicherheitsvorschriften, dass deutlich erkennbar sein muss, was genau geordert wird. Das war im Fall des OLG Hamm bei der Rolläden-Sicherung z.B. nicht der Fall. Wie kann also zum einen Deutlichkeit in der Beschreibung der Rechtsfolge und der Maßnahme gefordert werden, wenn bereit die Grundnorm genau das nicht beschreibt? Schließlich sind alle behördlichen, gesetzlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Wenn sich der Versicherer auf diese vertragliche Regelung be-

ruft, so wird in der Einhaltung in seiner Umfänglichkeit eine nicht zu erfüllende Obliegenheit verlangt. Es handelt sich daher um einen Fall der faktischen Unmöglichkeit, d.h. der Versicherer beruft sich als Verwender von AGB auf eine Regelung, die der unterlegene Vertragspartner objektiv nicht erfüllen kann. Im alten VVG stellen die Gerichte den Verschuldensgrad fest, damit der Versicherer nicht von der Verpflichtung zur Leistung frei wird. Eigentlich sind die Vorschriften der §§ 7 AFB usw. an sich aber Anlass zu Kritik und benachteiligen den Versicherungsnehmer in unangemessener Weise. Die Regelungen sind daher gem. § 307 BGB unwirksam.

Raiser schreibt in seiner vorgenannten fast historischen Kommentierung in Bezug auf das alte VVG. Dort war in § 6 IVVG geregelt, welche Folgen die Verletzung von Obliegenheiten haben, die zur Verringerung der Gefahr vertraglich vereinbart sind. Es bedarf also einer vertraglichen Vereinbarung. Diese wiederum definiert aber nicht, sondern beschreibt, was passieren soll, wenn gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen wird. Die Definition dieser Sicherheitsvorschriften enthält der Versicherungsvertrag nicht. Aus der Kommentierung könnte der Versicherungsnehmer folgern, dass es sich dabei ganz allgemein um Vorschriften handle. Abgesehen davon, dass man den Versicherungsnehmer nicht auf eine Kommentierung verweisen kann, die zugegebenermaßen auch nur noch im Antiquariat, in der Bibliothek oder versicherungsrechtlich gut ausgestatteter Sozietät zu finden ist, könnte man diese Regelung auch als Kreislauf bezeichnen. Das Gesetz verlangt die Definition im Vertrag und der Vertrag definiert nichts, sondern eine Kommentierung bezieht sich wieder implizit auf das Gesetz. Für den Versicherungsnehmer wird an keiner Stelle deutlich worum es konkret gehen soll. Die Regelung ist daher auch wegen Intransparenz im Sinne des § 307 I Satz 2 BGB als unwirksam einzustufen. In jüngerer Zeit hat der BGH zur Lebensversicherung mehrere solche Fälle entschieden²³. Die vertragliche Regelung zur Höhe des Rückkaufwertes in einigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen verschiedener Versicherer verwiesen auf eine gesetzliche Regelung. Das Gesetz setzte aber eine vertragliche Konkretisierung voraus. Insofern handelte es sich auch in den als intransparent und damit unwirksam entschiedenen vertraglichen Regelung um eine solche, die den Versicherungsnehmer ratlos zurücklässt. Hier hat der BGH zu Recht entschieden, dass diese Regelung gegen das Transparenzgebot verstieße und daher gem. § 307 BGB unwirksam sei.

18 Vgl. BGH VersR 85, 979.

19 Vgl. das im Verlag Chmielorz erschiene Werk: vfdB Vorbeugender Brandschutz.

20 Vgl. die im Carl Heymanns Verlag erscheinende Sammlung berufsgenossenschaftlicher Regelwerke.

21 Das bemängelte selbst der vorzitierte gerichtliche Sachverständige

22 Dabei handelt es sich um die Vorschrift zur Einrichtung von Ex-Schutzdokumenten.

23 Vgl. BGH IV ZR 121/00, IV ZR 138/99, IV ZR 162/03, IV ZR 177/03, IV ZR 245/03.

Raiser verweist auch auf die VA 30, 153. Danach haben die Versicherer die Sicherheitsvorschriften gegenüber der damaligen Aufsichtsbehörde mittels geschäftsplanmäßiger Erklärung dahingehend eingeschränkt, dass darunter nur solche Vorschriften zu verstehen sind, „die zum Zweck der Verminderung der Brandgefahr oder zum Zweck der Verhütung einer Brandgefahrerhöhung erlassen sind“²⁴. Das war zur damaligen Zeit, also in Zeiten der gesetzsgleichen Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Genehmigungspflicht, eine Möglichkeit die Auswirkung solcher doch sehr weitreichenden Klauseln zu begrenzen. Es war der Reichsaufsicht bereits damals klar, dass die allgemeine Sicherheitsvorschriften-Obliegenheit in ihrer Gesamtheit nicht durchgesetzt werden kann.

Fazit

Der in Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Sachversicherung anzutreffende allgemeine Verweis auf alle Sicherheitsvorschriften wird zukünftig an Bedeutung in der Schadenregulierungspraxis gewinnen. Das neue VVG schafft hier scheinbar den Vorteil der anteiligen Entschädigung auch bei grob fahrlässigem Verstoß. Allerdings ist zu bezweifeln, dass

irgendein Versicherungsnehmer wirklich alle Sicherheitsvorschriften kennt und anwendet. Diese Regelung ist für den Versicherungsnehmer daher von ganz erheblicher Brisanz. Die Regelung bedeutet aber eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers, da sie intransparent ist und eine faktische Unmöglichkeit verlangt. Faktisch unmöglich ist die Regelung, da noch nicht einmal die dazu beauftragten Sachverständigen einen Überblick über alle Sicherheitsvorschriften besitzen. Die Intransparenz leitet sich daraus ab, dass an keiner Stelle erläutert wird, was unter Sicherheitsvorschriften überhaupt zu verstehen ist. Nur die Kommentatoren definieren teilweise den Begriff. Nun setzt aber die Rechtsfolge der zumindest teilweisen Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung schon eine gewisse Klarheit bezüglich des Regelungsinhalts voraus.

Insgesamt bedarf die Regelung dringend einer gerichtlichen Klärung. Es darf den Richtern nur der Mut nicht verlassen, damit diese für Versicherungsnehmer so wichtige Einschränkung als intransparent gebrandmarkt werden kann.

²⁴ Dr. Rolf Raiser, ebenda, § 7 Rn 4, Berlin 1937.

▶ Berufsrechtliche Rechtsprechung ◀

Kammerrechtsbeistände vor BSG

SGG § 73 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 9, Abs. 4, Abs. 6; RDGEG § 3 Absatz 1

Ein Rechtsbeistand ist vor dem BSG nicht postulationsfähig, auch wenn er Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist.

BSG, Beschluss vom 18. November 2009 – B 1 KR 111/09 B – LSG Rheinland-Pfalz

Sachverhalt: Die bei der bekl. Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 102,54 € Kosten für eine homöopathische privatärztliche Behandlung der Ärztin S. erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Das SG hat ausgeführt, die Klägerin hätte die Behandlung als Sachleistung beanspruchen können. Die Voraussetzungen des allein in Betracht kommenden Anspruchs nach § 13 Abs. 3 SGB V seien nicht erfüllt. Das LSG hat die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gem. § 160 a Abs. 4 1 Halbs. 2 SGG i.V.m. § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Die Klägerin ist nicht durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten vertreten.

Nach § 73 Abs. 4 SGG müssen sich die Beteiligten vor dem BSG außer im Prozesskostenhilfverfahren durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer den in § 73 Abs. 2 Satz 1 SGG bezeichneten Personen nur die in § 73 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 9 SGG bezeichneten Organisationen zugelassen. Zu diesem Personenkreis zählt der Bevollmächtigte der Klägerin nicht.

Der Bevollmächtigte der Klägerin ist lediglich Rechtsbeistand und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln. Er beruft sich auf eine Literaturansicht (Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. [2008], § 73 Rdnrn. 8, 49). Dem vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Soweit die Übergangsregelung in § 3 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) vom 12.12.2007 (BGBl I, 2840) für Kammerrechtsbeistände und registrierte Erlaubnisinhaber eine Gleichstellung mit Rechtsanwälten vorsieht, begründet dies nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik und Zweck der Regelung lediglich die Vertretungsbefugnis vor SG und

LSG, nicht aber vor dem BSG (vgl. Hauck, jurisPR-SozR 18/200; 8, Anm. 4 nach Fußn. 30). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 RDGEG stehen Kammerrechtsbeistände bezüglich des SGG lediglich in den Vorschriften § 73 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 SGG einem Rechtsanwalt gleich, nicht aber in § 73 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGG. Die Regelung wahrt bloß für alle registrierten Alterlaubnisinhaber, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung besitzen, den bisherigen Status quo. Ihnen bleibt die Prozessvertretung in dem Umfang gestattet, der ihrer Zulassung entspricht (vgl. GE der BReg. eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Dr 16/3655, S. 79 zu § 3). Wie im zuvor geltenden Recht sollen auf Grund der Regelung des § 3 Abs. 1 RDGEG Rechtsbeistände auch künftig vor den Sozialgerichten auftreten dürfen (vgl. ebda., zu Abs. 1). Rechtsbeistände waren aber auch nach dem früheren Recht (§ 166 SGG a.F.) vor dem BSG nicht vertretungsbefugt (vgl. z.B. BSG, Beschl. v. 07.05.1997 – 12 BK 2/97). Europäisches Recht steht dem nicht entgegen (vgl. dazu BSG SozR 4-1500 § 66 Nr. 1 Rdnrn. 9 ff. m. w. Nachw.)

Insolvenzverfahren – Auskunftspflicht des Schuldners

InsO § 290 Abs. 1 Nr. 5, § 97 Abs. 1 Satz 1

a) Die Verpflichtung des Schuldners, im Insolvenzverfahren über alle das Verfahren betreffende Verhältnisse Auskunft zu geben, ist nicht davon abhängig, dass an den Schuldner entsprechende Fragen gerichtet werden. Der Schuldner muss vielmehr die betroffenen Umstände von sich aus, ohne besondere Nachfrage, offen legen, soweit sie offensichtlich für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sein können und nicht klar zu Tage liegen.

b) Zu den Umständen, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sein können und deshalb offen gelegt werden müssen, zählen auch solche, die eine Insolvenzanfechtung begründen können.

BGH, Beschluss vom 11. Februar 2010 – IX ZB 126/08 - LG Ravensburg, AG Ravensburg

Sachverhalt: Der Schuldner betrieb ein Sportgeschäft. Auf einen Gläubigerantrag vom 28. Juli 2004, dem sich der Schuldner am 30. August 2004 mit einem Eigenantrag anschloss, wurde über sein Vermögen am 3. November 2004 das Insolvenzverfahren eröffnet. Während des Verfahrens stellte der Insolvenzverwalter fest, dass in den Geschäftsräumen der S. GmbH in B., deren Geschäftsführer der Vater des Schuldners war und bei welcher der Schuldner als Mitarbeiter angestellt war, Waren angeboten wurden, die mit dem Etikett des Geschäfts des Schuldners ausgezeichnet waren. Der Schuldner behauptet diese Waren im Juli 2004 an seinen früheren Mitarbeiter und späteren Gesellschafter der S. GmbH verkauft zu ha-

ben. Da der Schuldner zu diesen Vorgängen weder im Eröffnungsverfahren noch im eröffneten Insolvenzverfahren Angaben gemacht hatte, beantragte die weitere Beteiligte zu 1 im Schlusstermin, dem Schuldner die Restschuldbefreiung wegen einer Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu versagen.

Das Insolvenzgericht hat diesem Antrag entsprochen. Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Rechtsbeschwerde begehrt er die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen.

Entscheidungsgründe: Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§§ 7, 6, 289 Abs. 2 Satz 1 InsO, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO) und auch im Übrigen zulässig (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 ZPO). Sie ist jedoch nicht begründet.

1. Das Beschwerdegericht hat nach der Vernehmung mehrerer Zeugen angenommen, der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO sei erfüllt, weil der Schuldner über die Umstände der Veräußerung von Sportartikeln an die S. GmbH, an welcher er selbst zumindest faktisch beteiligt gewesen sei, weder im Eröffnungsverfahren noch im nachfolgenden Insolvenzverfahren wahrheitsgemäße und umfassende Auskunft erteilt habe. Zur Erteilung der Auskunft sei er verpflichtet gewesen, weil es sich aufgrund der engen Verflechtung des Schuldners mit dem neu gegründeten Unternehmen, der nicht dem üblichen Geschäftsgang entsprechenden Rechnungsstellung und Zahlungsquittierung und der Besonderheiten bei der Verbringung der Waren zum neuen Sportgeschäft um ein Geschäft gehandelt habe, welches das Vorliegen anfechtbarer Rechtshandlungen vermuten lasse. Aus den höchst dubiosen Begleitumständen folge, dass der Schuldner vorsätzlich gehandelt habe.

2. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung stand.

a) Nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Umfang der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten ergibt sich im Wesentlichen für das Eröffnungsverfahren aus § 20 InsO und für das eröffnete Verfahren aus § 97 InsO. Auskunft ist danach über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse zu erteilen. Dieser Begriff ist weit auszulegen und umfasst alle rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die für das Verfahren in irgendeiner Weise von Bedeutung sein können (Jaeger/Schilken, InsO § 97 Rn. 17 m.w.N.). Die Verpflichtung zur Auskunft ist nicht davon abhängig, dass an den Schuldner entsprechende Fragen gerichtet werden. Der Schuldner muss vielmehr die betroffenen Umstände von sich aus, ohne besondere Nachfrage, offen legen, soweit sie offensichtlich für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sein können und nicht klar zu Tage liegen (BGH, Beschl. v. 8. Januar 2009 - IX ZB 73/08, WM 2009, 515, 516 Rn. 12; AG Oldenburg ZInsO 2001, 1170, 1171;

AG Erfurt ZInsO 2006, 1173; MünchKomm-InsO/Stephan, 2. Aufl. § 290 Rn. 72).

Zu den Umständen, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sein können, zählen auch solche, die eine Insolvenzanfechtung begründen können, denn eine erfolgreiche Anfechtung führt zu einer Mehrung der Insolvenzmasse (vgl. BGH, Beschl. v. 16. Dezember 2004 - IX ZB 72/03, WM 2005, 472, 473 unter III.1.c; LG Hagen ZInsO 2007, 387, 388; AG Göttingen ZInsO 2007, 1059, 1060; AG Hamburg ZInsO 2007, 951, 952; AG Gera InVo 2005, 358; Münch-Komm-InsO/Passauer/Stephan, 2. Aufl. § 97 Rn. 14; Jaeger/Schilken a.a.O.; FK-InsO/App, 5. Aufl. § 97 Rn. 11; HK-InsO/Kayser, 5. Aufl. § 97 Rn. 11; HmbKomm-InsO/Wendler, 3. Aufl. § 97 Rn. 3; Uhlenbruck, InsO 12. Aufl. § 97 Rn. 6). Die Pflicht zur Auskunft setzt in einem solchen Fall nicht voraus, dass die Voraussetzungen einer Insolvenzanfechtung tatsächlich vorliegen. Bereits konkrete Anhaltspunkte, die eine Anfechtbarkeit möglich erscheinen lassen, begründen die Pflicht des Schuldners, den Sachverhalt zu offenbaren. Solche konkreten Anhaltspunkte hat das Beschwerdegericht im Streitfall ohne Rechtsfehler festgestellt.

b) Soweit das Beschwerdegericht eine Verletzung der Aufklärungspflicht nicht nur im Verschweigen der Veräußerungsgeschäfte gesehen hat, sondern auch darin, dass der Schuldner nach der Aufdeckung dieser Geschäfte nicht vollständig und richtig darüber Auskunft erteilte, welche Gegenstände er im Einzelnen zu welchem Preis verkauft hatte, liegt die von der Rechtsbeschwerde behauptete Verletzung des Anspruchs des Schuldners auf rechtliches Gehör nicht vor. Das als übergangen gerügte Vorbringen des Schuldners erfolgte erst, nachdem die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt worden war. Es entkräftet nicht den Vorwurf, er habe die in Rede stehenden Vorgänge nicht sogleich nach ihrer Aufdeckung vollständig aufgeklärt, und schon gar nicht den Vorwurf, die Vorgänge nicht von sich aus offenbart zu haben.

c) Ebenfalls ohne Rechtsfehler hat das Beschwerdegericht angenommen, dass der Schuldner vorsätzlich gehandelt habe. Entgegen der Rüge der Rechtsbeschwerde hat es seine diesbezügliche Würdigung im Wesentlichen nicht auf erst im Laufe des Verfahrens eingetretene, für den Schuldner nicht vorhersehbare Ereignisse gestützt, sondern auf Umstände, die dem Schuldner von Anfang an bekannt waren.

Erneuter Insolvenzantrag nach Restschuldbefreiung

InsO § 4a Abs. 1, § 287 Abs. 1, § 290 Abs. 1 Nr. 6

Der Schuldner muss eine Sperrfrist von drei Jahren für einen erneuten Insolvenz-, Stundungs- und Restschuldbefreiungsantrag auch dann einhalten, wenn im ersten Verfahren der Stundungsantrag wegen eines festgestellten

Versagungsgrundes für die Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO abgelehnt, deshalb das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet worden und der Antrag auf Restschuldbefreiung gegenstandslos geworden ist; die Frist läuft ab Rechtskraft des Ablehnungsbeschlusses im Erstverfahren.

BGH, Beschluss vom 11. Februar 2010 – IX ZA 45/09 - LG Duisburg, AG Duisburg

Sachverhalt: Der Schuldner beantragte am 29. Dezember 2006 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, Stundung der Verfahrenskosten und Restschuldbefreiung. Mit Beschluss vom 7. Januar 2008, rechtskräftig seit 25. Januar 2008, lehnte das Insolvenzgericht den Stundungsantrag des Schuldners ab, weil ein Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO offensichtlich vorliege, und wies den Eröffnungsantrag mangels kostendeckender Masse ab.

Am 5. Dezember 2008 beantragte der Schuldner erneut die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen, Stundung der Verfahrenskosten und Restschuldbefreiung.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 23. April 2009 die Anträge auf Restschuldbefreiung und auf Stundung der Verfahrenskosten zurückgewiesen sowie den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben. Hiergegen hat der Schuldner persönlich Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das beabsichtigte Rechtsbeschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Entscheidungsgründe: Die beantragte Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 114 Abs. 1 ZPO, § 4 InsO) und auch keine zweifelhaften Rechtsfragen beantwortet werden müssen.

1. Mit Beschluss vom 16. Juli 2009 (IX ZB 219/08, NZI 2009, 691 z.V.b. in BGHZ) hat der Senat entschieden, dass ein Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung analog § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO unzulässig ist, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gestellt worden ist. In einem Beschluss vom 3. Dezember 2009 (IX ZB 89/09, z.V.b.) hat der Senat diese Grundsätze auf den Fall übertragen, dass der Restschuldbefreiungsantrag der Schuldnerin in einem früheren Verfahren als unzulässig verworfen worden ist. Auch in diesem Fall gilt für den Schuldner die dreijährige Sperrfrist, die mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Verwerfung des Restschuldbefreiungsantrages zu laufen beginnt. Innerhalb dieser Frist scheidet ein mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung verbundener Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus (vgl. BGH, Beschl. v. 16.

Juli 2009, a.a.O. S. 693 Rn. 17; v. 3. Dezember 2009 – IX ZB 89/09, z.V.b. Rn. 6 f; v. 21. Januar 2010 – IX ZB 174/09, z.V.b. Rn. 7). Mit Beschluss vom 14. Januar 2010 hat der Senat entschieden, dass die Sperrfrist von drei Jahren auch dann gilt, wenn die Restschuldbefreiung im ersten Verfahren nach § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO wegen Vermögensverschwendung versagt worden ist (IX ZB 257/09, z.V.b.). Ein solcher Fall liegt hier allerdings - entgegen der Auffassung des Antragstellers - nicht vor.

2. Diese Grundsätze sind auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Dem Schuldner fehlt auch hier das Rechtsschutzbedürfnis für den Folgeantrag. Nach einer Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 InsO besteht ein Bedürfnis nach einer Sperrfrist. Durch Schuldner, die die Auskunft- und Mitwirkungspflichten im Verfahren verletzen, würden die Gerichte in nicht hinzunehmender Weise belastet, wenn sie alsbald nach der Versagung der Restschuldbefreiung erneut Restschuldbefreiungsanträge stellen könnten. Aus diesem Grund ist eine Sperrfrist von drei Jahren einzuhalten (vgl. im Einzelnen BGH, Beschl. v. 16. Juli 2009, a.a.O. Rn. 16 ff).

Nichts anderes kann gelten, wenn im ersten Verfahren bereits die beantragte Kostenstundung wegen der schon feststehenden Voraussetzungen für die Versagung der Restschuldbefreiung analog § 4a Abs. 1 Satz 3 und 4 InsO versagt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus diesem Grund mangels Masse gemäß § 26 Abs. 1 InsO abgelehnt und der Antrag auf Restschuldbefreiung gegenstandslos geworden ist.

Da die Entscheidung des Amtsgerichts im ersten Verfahren erst seit 25. Januar 2008 rechtskräftig ist, ist die Sperrfrist von drei Jahren noch nicht abgelaufen.

3. Kann der Schuldner somit das Ziel der Restschuldbefreiung mit dem beantragten Verfahren nicht erreichen, ist auch sein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses zutreffend als unzulässig zurückgewiesen und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden.

Berechnungsgrundlage für Vergütung des Insolvenzverwalters

InsVV § 1 Abs. 2 Nr. 3

Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters umfasst den vollen Wert von Forderungen der Masse, wenn ihnen lediglich nicht aufrechenbare Gegenforderungen von Insolvenzgläubigern gegenüberstehen.

BGH, Beschluss vom 21. Januar 2010 – IX ZB 197/06 - LG Köln, AG Köln

Sachverhalt: Am 14. Februar 2003 wurde über das Vermögen der Rechtsbeschwerdeführerin (im Folgenden: auch Schuldnerin) das Insolvenzverfahren eröffnet und der Rechtsbeschwerdegegner zum Verwalter ernannt. Dieser war als Person zuvor bereits zum vorläufigen Insolvenzverwalter, zuletzt mit Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin, bestellt. In den beiden Monaten vor der Verfahrenseröffnung verwerteten Gläubiger ihnen verpfändete Anteile, welche die Schuldnerin an den Gesellschaften der X-Gruppe hielt, durch notarielle Versteigerung. Von dem Insolvenzverwalter einer Gesellschafterin der Schuldnerin wurde die Wirksamkeit der damit verbundenen Verfügungen bestritten, namentlich weil gegen die pfandhaftgesicherten Darlehensverbindlichkeiten der Schuldnerin der Einwand des Eigenkapitalersatzes zu erheben sei.

In einer notariellen Vereinbarung vom 10. März 2005 zwischen den an diesen Vorgängen beteiligten Gesellschaften und Personen erkannte auch der Rechtsbeschwerdegegner die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Versteigerung ausdrücklich an (§ 5 des sogenannten settlement agreement). Als Gegenleistung für dieses Anerkenntnis ließ sich der Rechtsbeschwerdegegner für die Insolvenzmasse der Schuldnerin durch weitere notarielle Vereinbarung vom selben Tage (compensation agreement) von der wirtschaftlich an dem settlement agreement interessierten Insolvenzgläubigerin K. Ltd. zwei Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von 50 Mio. € gewähren. Das Verteilungsguthaben der K. Ltd. und einer weiteren Insolvenzgläubigerin aus dem Schlussverzeichnis der Schuldnerinsolvenz, welche in das compensation agreement einbezogen wurde, sollte der Rechtsbeschwerdegegner durch Übertragung der genannten Inhaberschuldverschreibungen erfüllen. Auf diesem Wege gelang es dem Rechtsbeschwerdegegner, die nach Beendigung des Insolvenzverfahrens verbleibenden Verbindlichkeiten der Schuldnerin um den Nennbetrag dieser Schuldverschreibungen zu verringern.

Zur Grundlage der im vorliegenden Verfahren streitigen Festsetzung der Verwaltervergütung machte der Rechtsbeschwerdegegner außer den vorhandenen Barmitteln auch die Nennbeträge der genannten Inhaberschuldverschreibungen. Das Amtsgericht hat die Vergütung des Rechtsbeschwerdegegners antragsgemäß auf 2.414.180,91 € nebst pauschalisierten Auslagen von 7.000,- € und zu erstattender Umsatzsteuer von 387.388,95 €, zusammen auf 2.808.569,86 € festgesetzt.

Hiergegen hat sich die fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde der Schuldnerin gewendet, mit der sie erstrebt hat, die Beträge der Inhaberschuldverschreibungen bei der Berechnungsgrundlage der Verwaltervergütung außer Betracht zu lassen und diese dementsprechend einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer auf 480.209,39 € herabzusetzen. Die Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer Rechtsbeschwerde verfolgt die Schuldnerin ihren Herabsetzungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe: Das Landgericht hat angenommen, dass die von der K. Ltd. begebenen Inhaberschuldverschreibungen realisierbare Werte verkörperten, so dass sie vom Amtsgericht zu Recht in die Berechnungsgrundlage der Verwaltervergütung einbezogen worden seien. Dazu legt die nach den §§ 7, 6, 64 Abs. 3 InsO, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde keine erheblichen Zulässigkeitsgründe (§ 574 Abs. 2 ZPO) dar.

1. Ohne Bedeutung ist die Auffassung des Rechtsbeschwerdegegners aus den Vorinstanzen, die Schuldnerin könne mangels Beanstandung der Schlussrechnung im Schlusstermin gegen die dort festgestellte Insolvenzmasse als Berechnungsgrundlage der Verwaltervergütung keine Einwendungen mehr erheben. Auf diesem Gesichtspunkt ist die angefochtene Beschwerdeentscheidung nicht gestützt.

2. Die von der Rechtsbeschwerde formulierten allgemeinen Fragen angeblicher Rechtsfortbildung bedürfen anlässlich der streitigen Vergütungsfestsetzung keiner Antwort. Im Ergebnis nicht anders liegt dies bei der zur Begründetheit des Rechtsmittels erhobenen Rüge, das Beschwerdegericht habe § 1 Abs. 2 Nr. 3 InsVV verletzt. Hier behauptet die Rechtsbeschwerde zwar nicht ausdrücklich, dass die Beschwerdeentscheidung unausgesprochen auf dem Obersatz beruhe, Forderung und Gegenforderung müssten sich aufrechenbar gegenüberstehen, um lediglich mit dem Verrechnungsüberschuss zugunsten der Masse in die Berechnungsgrundlage der Verwaltervergütung einbezogen zu werden. Sie stellt diese im Schrifttum einhellig bejahte Auslegung (vgl. etwa Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsVV 4. Aufl. § 1 Rn. 79; Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren 2. Aufl. Rn. 168; Graeber, Vergütung im Insolvenzverfahren von A-Z Rn. 59; MünchKomm-InsO/Nowak, 2. Aufl. InsVV § 1 Rn. 16; HmbKomm-InsO/Büttner, 3. Aufl. InsVV § 1 Rn. 16; FK-InsO/Lorenz, 5. Aufl. InsVV § 1 Rn. 23; Eickman/Prasser in Kübler/Prütting/Bork, InsO InsVV § 1 Rn. 43; Hess, Insolvenzrecht InsVV § 1 Rn. 36; Nerlich/Römermann/Madert, InsO InsVV § 1 Rn. 8), zu welcher der Bundesgerichtshof bisher noch nicht Stellung genommen hat, jedoch ausdrücklich zur Überprüfung und beruft sich damit auf die Grundsätzlichkeit der vom Beschwerdegericht stillschweigend zugrunde gelegten Rechtsauslegung. Insoweit ist die angeblich grundsätzliche Rechtsfrage von der Rechtsbeschwerdebegründung wohl noch hinreichend bezeichnet. Es fehlen indes die gleichfalls notwendigen Ausführungen dazu, inwieweit der genannte Rechtsgrundsatz umstritten oder seine Berechtigung objektiv zweifelhaft ist. Ohne derartige Ausführungen ist die Grundsatzbedeutung der Rechtssache jedenfalls nicht hinreichend dargelegt.

Tatsächlich ist auch nicht zweifelhaft, dass § 1 Abs. 2 Nr. 3 InsVV nur dann eingreift, wenn sich Forderung und Gegenforderung aufrechenbar oder sonst für den Insolvenzgläubiger verrechenbar gegenüberstehen. Nur dann kann aus den gegenüberstehenden Forderungen ein Überschuss gezogen werden. Und nur dann gewährt die Aufrechnungslage dem Insol-

venzgläubiger eine bevorzugte, einem Absonderungsrecht ähnliche Rechtsposition (vgl. BGH, Urt. v. 9. Mai 1960 – II ZR 95/58, WM 1960, 720, 721 unter 3, b; v. 24. März 1994 – IX ZR 149/93, WM 1994, 1045, 1046 unter 1, c; v. 12. Juli 2007 – IX ZR 235/03, ZInsO 2007, 1107, 1109 unter II. 1. b, cc), die ebenso wie nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 InsVV die Anwendung des Überschussprinzips bei der Berechnungsgrundlage rechtfertigt. Im Beschwerdefall standen sich Forderung und Gegenforderung nicht aufrechenbar gegenüber, weil die Insolvenzmasse die in den Inhaberschuldverschreibungen verbrieften Forderungen erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hatte (siehe § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

3. Verfahrensgrundrechte der Rechtsbeschwerdeführerin sind in den Tatsacheninstanzen nicht verletzt worden. Auf Vorbringen zu hypothetischen Entwicklungen, nach denen die Inhaberschuldverschreibungen nicht verpflichtend geworden wären, brauchte das Beschwerdegericht mangels Entscheidungserheblichkeit nicht einzugehen.

Die fehlende Erörterung eines Abschlages gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. d) InsVV durch das Beschwerdegericht lässt nicht darauf schließen, dass entsprechendes Vorbringen der Rechtsbeschwerdeführerin nicht zur Kenntnis genommen worden ist. Denn dieses Vorbringen war für den Abschlagstatbestand unerheblich. Es kommt nicht darauf an, ob die begebenen Inhaberschuldverschreibungen sich nur von Juni bis August 2005 in den Händen des Insolvenzverwalters befanden. Denn die Masse umfasste bis zum 10. März 2005 die Rechtsposition, die der Insolvenzverwalter erst an diesem Tage durch § 5 des settlement agreements aufgegeben hat und die von der wirtschaftlich an der Verwertung der Absonderungsrechte interessierten Insolvenzgläubigerin mit dem Versprechen des compensation agreements vom gleichen Tage abgegolten wurde. Dass die Mitwirkung an dem Zustandekommen dieser Vereinbarungen an den Insolvenzverwalter geringe Anforderungen gestellt habe, hat die Rechtsbeschwerdeführerin selbst nicht behauptet. Nach Aktenlage, auf die sich das Beschwerdegericht bezogen hat, war das Gegenteil der Fall.

4. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 577 Abs. 6 Satz 3 ZPO abgesehen.

Verfahrensbevollmächtigter im Mahnverfahren

ZPO § 121 Abs. 2

Im Mahnverfahren ist die Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten in der Regel selbst dann nicht geboten, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist.

BGH, Beschluss vom 11. Februar 2010 – IX ZB 175/07 – LG Hagen, AG Hagen

Sachverhalt: Der Antragsteller, ein Rechtsanwalt, ist Insolvenzverwalter über das Vermögen des M. Er hat für die beabsichtigte Geltendmachung einer Forderung des Schuldners im Mahnverfahren die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten beantragt. Das Amtsgericht hat dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für das Verfahren bewilligt, den weitergehenden Antrag auf Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten jedoch abgelehnt. Das Landgericht hat die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Mit seiner Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren auf Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten weiter.

Entscheidungsgründe: Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Das Landgericht hat ausgeführt, im Hinblick auf den fehlenden Anwaltszwang im Mahnverfahren sei ein Verfahrensbevollmächtigter nur dann beizuordnen, wenn die Vertretung erforderlich erscheine. Im Mahnverfahren sei dies regelmäßig nicht der Fall. Der geltend gemachte Anspruch müsse lediglich beziffert und mit einigen Stichworten gegenständlich individualisiert werden. Die Antragstellung sei durch den strengen Formblattzwang vorgegeben. Im Übrigen werde die Ausfüllung durch aufgedruckte Belehrungen erleichtert. Hinzu komme, dass der Antragsteller als Rechtsanwalt umso leichter in der Lage sein dürfte, den Mahnbescheidsantrag ohne fremde Hilfe auszufüllen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit komme eine Anwaltsbeordnung nicht in Betracht. Das Mahnverfahren weise keine widerstreitenden Anträge auf. Zum Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides werde der Antragsgegner nicht gehört. Nach Erlass eines Mahnbescheides werde bei Eingang eines Widerspruchs das Verfahren auf entsprechende Antragstellung an das zuständige Streitgericht abgegeben oder es werde auf Antrag des Antragstellers ohne weitere Anhörung des Antragsgegners ein Vollstreckungsbescheid erlassen.

2. Nach ganz überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum ist im Mahnverfahren regelmäßig die Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten nicht erforderlich (OLG München MDR 1999, 301; LAG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 16. Januar 2008 – 7 Ta 251/07, zitiert nach juris; LG Stuttgart Rpfleger 1994, 170; Zöller/Geimer, ZPO 28. Aufl. § 121 Rn. 5; Völker/Zempel in Prütting/Gehrlein, ZPO § 121 Rn. 7; Hk-ZPO/Pukall, 3. Aufl. § 121 Rn. 8; Musielak/Fischer-ZPO, 7. Aufl. § 121 Rn. 12; MünchKomm-ZPO/Motzer, 3. Aufl. § 121 Rn. 13; Wielgoß NJW 1991, 2070, 2071; a.A. LG Bonn, Beschl. v. 22. September 2005 – 6 T 288/05, zitiert nach juris). Zur Begründung wird ausgeführt, an der Erforderlichkeit fehle es, weil im Hinblick auf den nach § 703 c Abs. 2 ZPO maßgebenden strengen

Formblattzwang die Antragsstellung regelmäßig keine Schwierigkeiten aufweise (Wielgoß a.a.O.).

3. Diese Auffassung ist zutreffend.

a) Nach § 121 Abs. 2 1. Fall ZPO ist im Verfahren ohne Anwaltszwang ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn die Partei dies beantragt und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint, d.h. wenn Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache Anlass zu der Befürchtung geben, der Hilfsbedürftige werde nach seinen persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sein, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen und die notwendigen Maßnahmen in mündlicher oder schriftlicher Form zu veranlassen. Die Notwendigkeit der Beiordnung des Rechtsanwalts hängt danach einerseits von den persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen gerade des Antragstellers und andererseits von der Schwierigkeit der im konkreten Fall zu bewältigenden Rechtsmaterie ab (BGH, Beschl. v. 18. Juli 2003 – IXa ZB 124/03, NJW 2003, 3136; v. 10. Dezember 2009 – VII ZB 31/09, Rn. 9).

Für das Mahnverfahren ist die Notwendigkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts regelmäßig zu verneinen. Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides erfordert im Hinblick auf die Formalisierung des Antragsverfahrens keine besonderen Rechtskenntnisse oder geschäftlichen Erfahrungen (vgl. OLG Nürnberg MDR 1997, 1068). Auch eine ungewandte Partei wird deshalb regelmäßig in der Lage sein, sich dieses Verfahren ohne anwaltliche Beratung nutzbar zu machen (OLG München a.a.O.).

Besondere Umstände, etwa wenn die Partei in persönlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten völlig ungewandt ist (vgl. Wielgoß a.a.O.), die eine anderweitige Beurteilung rechtfertigen könnten, hat die Rechtsbeschwerde nicht aufgezeigt. Angesichts der Tätigkeit des Antragstellers als Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter ist hierfür ohnehin kein Raum.

b) Der Umstand, dass sich der Anspruchsgegner durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt, ist gleichfalls nicht geeignet, die Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten zu begründen.

Allerdings ist nach § 121 Abs. 2 2. Fall ZPO ein Anwalt beizuordnen, wenn der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten wird. Diese Bestimmung, die Ausdruck des auf Art. 3 Abs. 1 GG gestützten Grundsatzes der Waffengleichheit ist (BVerfG NJW 1988, 2597), bezieht sich jedoch nicht auf das Mahnverfahren, das lediglich eine formale Gegnerschaft aufweist (LG Stuttgart a.a.O.). Die Entscheidung, ob für den Fall des Widerspruchs die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt wird (§ 696 Abs. 1 ZPO), kann jeder Antragsteller selbst treffen. Sie ist auch nicht vom Verhalten des Antragsgegners abhängig. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung, eine Erwidern des Antragstellers im Mahnverfahren ist nicht vorgesehen. Zudem kann der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens seitens des Antragstellers bereits im Mahnbescheidsantrag

gestellt werden, was in der Regel auch geschieht (Zöller/Vollkommer, a.a.O. § 696 Rn. 1). Die kontradiktorische Auseinandersetzung der Antragsparteien wird nicht im Mahnverfahren, sondern im nachfolgenden Streitverfahren ausgetragen.

Hemmung der Verjährung im Falle der unwirksamen Zustellung eines Mahnbescheids

BGB § 204 Abs. 1 Nr. 3

Die unwirksame Zustellung des Mahnbescheids hindert den Eintritt der Verjährungshemmung nicht, wenn der Anspruchsinhaber für die wirksame Zustellung alles aus seiner Sicht Erforderliche getan hat, der Anspruchsgegner in unverjährter Zeit von dem Erlass des Mahnbescheids und seinem Inhalt Kenntnis erlangt und die Wirksamkeit der Zustellung ebenfalls in unverjährter Zeit in einem Rechtsstreit geprüft wird.

BGH, Urteil vom 26. Februar 2010 – V ZR 98/09 – OLG Naumburg, LG Halle

Sachverhalt: Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 1. Juli 2002 erwarb die Beklagte von der Klägerin ein Hausgrundstück für 173.840,- €. Sie zahlte den Kaufpreis nicht. Am 27. Mai 2003 gab sie das Grundstück zurück und teilte der Klägerin mit, dass sie keine Einwände gegen die Rückabwicklung des Vertrags erhebe.

Die Klägerin verlangt nunmehr noch 24.783,57 € Schadensersatz (anteilige Kosten für Grundsteuer, Haftpflicht- und Gebäudeversicherung für die Jahre 2003 bis 2006 sowie den ihr in der Zeit vom 11. April 2003 bis zum 26. September 2006 entstandenen Zinsschaden) mit der Begründung, sie habe das Grundstück erst im Sommer 2006 für 175.000,- € an Dritte verkaufen können.

Die Klägerin hat ihre Ansprüche im Mahnverfahren geltend gemacht. Am 18. April 2006 wurde der Mahnbescheid durch Einwurf in den Briefkasten zugestellt, allerdings unter einer nicht mehr zutreffenden Anschrift. Die Beklagte war Ende November 2005 umgezogen; sie hatte sich zwar ordnungsgemäß umgemeldet, aber die Namensschilder an Tür und Türklingel nicht entfernt. Der Vollstreckungsbescheid wurde am 9. Mai 2006 in gleicher Weise zugestellt.

Am 25. Juli 2006 wurde die Beklagte von dem Gerichtsvollzieher über eine bevorstehende Zwangsvollstreckungsmaßnahme unterrichtet. Auf Nachfrage erhielt sie am 27. Juli 2006 von dem Mahngericht die Mitteilung über die Zustellung des Vollstreckungsbescheids am 9. Mai 2006.

Mit Schriftsatz vom 2. August 2006 hat die Beklagte Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist beantragt. Das Landgericht hat mit Urteil vom 6. Oktober 2006 den Antrag zurückgewiesen und den Einspruch als unzulässig verworfen. Das Oberlandesgericht hat mit Urteil vom 11. Juli 2007 die Wiedereinsetzung gewährt, das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen. Daraufhin hat das Landgericht die auf Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbescheids gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit der von dem Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin die Klage weiter.

Entscheidungsgründe: I. Das Berufungsgericht hält das Rechtsmittel für zulässig, obwohl die Klägerin in ihrer Berufungsbegründung ausschließlich die Erwägungen des Landgerichts zur Verjährung des Anspruchs angegriffen hat. Es sei unklar, ob die Klageabweisung auf zwei selbständige rechtliche Gesichtspunkte, das Fehlen einer Rücktrittserklärung der Klägerin und die Verjährung, oder nur auf die Verjährung gestützt worden sei. Letzteres liege näher; deshalb habe die Klägerin ihre Rügen auf die Frage der Verjährung beschränken dürfen.

In der Sache sieht das Berufungsgericht den Klageanspruch als verjährt an. Die dreijährige Verjährungsfrist sei am 31. Dezember 2006 abgelaufen und nicht nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt worden, weil der Mahnbescheid der Beklagten nicht wirksam zugestellt worden sei. Die Anspruchsbegründung der Klägerin sei der Beklagten erst am 15. Oktober 2007 und damit nach dem Ablauf der Verjährungsfrist zugestellt worden. Diese Zustellung habe keine Rückwirkung entfaltet (§ 167 ZPO), weil die Verzögerung darauf beruhe, dass die Klägerin in dem Mahnbescheidsantrag eine Anschrift der Beklagten angegeben habe, deren Unrichtigkeit ihr in unverjährter Zeit bekannt geworden sei. Die Verjährung sei auch nicht nach § 206 BGB gehemmt worden, weil die Klägerin von dem Zustellungsmangel ebenfalls in unverjährter Zeit Kenntnis erlangt habe. Schließlich komme die Heilung des Zustellungsmangels nach § 189 ZPO nicht in Betracht, weil die Beklagte die zuzustellenden Dokumente nicht in anderer Weise tatsächlich "in die Hand bekommen" und sie sich auch nicht rügelos eingelassen habe.

II. Das hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Ein eventueller Schadensersatzanspruch der Klägerin ist nicht verjährt.

1. Zu Recht hat das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Rechtsmittels bejaht. Das erstinstanzliche Urteil ist hinsichtlich der Begründung für die Klageabweisung nicht unklar, sondern eindeutig. Das Landgericht hat es ausdrücklich dahingestellt gelassen, ob die Klägerin wirksam von dem Kaufvertrag zurückgetreten ist, und die Abweisung der Klage ausschließlich

auf die angenommene Verjährung des eventuellen Anspruchs gestützt.

2. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht jedoch diese Ansicht des Landgerichts bestätigt.

a) Zutreffend ist allerdings sein Ausgangspunkt. Der geltend gemachte Anspruch unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Nach der Vorschrift des § 199 Abs. 1 BGB begann sie mit dem Schluss des Jahres 2003 zu laufen; sie endete somit am 31. Dezember 2006.

b) Im Ergebnis mit Erfolg macht die Revision indes geltend, dass die Verjährung durch die innerhalb der Verjährungsfrist von der Klägerin betriebene Rechtsverfolgung gehemmt ist.

aa) In § 204 Abs. 1 BGB sind diejenigen Möglichkeiten der Rechtsverfolgung aufgeführt, die der Anspruchsinhaber ergreifen muss, um den Eintritt der Verjährung des Anspruchs durch ihre Hemmung zu verhindern. Sie sind, soweit hier von Interesse, auf die Einleitung eines förmlichen gerichtlichen Verfahrens mit dem Ziel der Anspruchsdurchsetzung gerichtet. Allerdings tritt die Verjährungshemmung nicht schon mit dem Tätigwerden des Anspruchsinhabers, sondern erst dann ein, wenn der Anspruchsgegner davon durch die Zustellung der Klage (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bzw. des Mahnbescheids (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB), eines sonstigen verfahrenseinleitenden Antrags (§ 204 Abs. 1 Nr. 2, 7 und 9 BGB) oder durch die Veranlassung der Bekanntgabe des bei der zuständigen Stelle eingereichten Güteantrags (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (§ 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB) Kenntnis erlangt.

bb) Ob das Berufungsgericht, wie die Revision unter Berufung auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 2001 (VIII ZR 282/00, NJW 2002, 827, 831), auf die Regelung in § 167 ZPO und auf die Vorschrift des § 206 BGB meint, zu Unrecht angenommen hat, dass der von der Klägerin am 10. April 2006 beantragte Mahnbescheid der Beklagten nicht wirksam zugestellt worden ist, kann offenbleiben. Denn es hat dem Umstand, dass die Rechtzeitigkeit des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid und damit auch die Wirksamkeit der Zustellung in dem ersten erstinstanzlichen Verfahren vor dem Ablauf der Verjährungsfrist geprüft worden ist, nicht die zutreffende rechtliche Bedeutung beigemessen und deshalb fehlerhaft die Verjährungshemmung wegen unwirksamer Zustellung des Mahnbescheids verneint.

(1) Zwar setzt der Eintritt der Verjährungshemmung, wenn sich der Anspruchsinhaber - wie hier - für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) entscheidet, nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB die wirksame Zustellung des Mahnbescheids an den Anspruchsgegner innerhalb der Verjährungsfrist voraus. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus dem Prozessrecht. Nach § 167 ZPO tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit dem Eingang

des Antrags auf Erlass des Mahnbescheids bei dem zuständigen Amtsgericht (§ 689 ZPO) ein, wenn die Zustellung des Mahnbescheids demnächst erfolgt. Nach § 189 ZPO gilt der Mahnbescheid, dessen formgerechte Zustellung nicht nachzuweisen ist oder der unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen ist, in dem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem er dem Zustellungsadressaten tatsächlich zugegangen ist.

(2) Aber das bedeutet nicht, die Hemmung der Verjährung im Fall der unwirksamen Zustellung ausnahmslos nicht eintreten zu lassen. Entscheidend ist vielmehr, ob im Einzelfall Sinn und Zweck der Vorschrift des § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gewahrt sind. Sie bestehen zum einen darin, sicherzustellen, dass ein Anspruch nicht verjährt, wenn der Anspruchsinhaber angemessene und unmissverständliche Schritte zur Durchsetzung des Anspruchs ergriffen (Begr. RegE BT-Drucks. 14/6040 S. 111), hier also den Erlass des Mahnbescheids beantragt hat. Zum anderen soll der Anspruchsgegner soweit wie möglich davor gewarnt werden, dass von ihm in unverjährter Frist die Erfüllung eines Anspruchs verlangt wird (vgl. Staudinger/Grothe, BGB [2009], § 204 Rdn. 33). Beides wird nicht nur durch die wirksame Zustellung des Mahnbescheids, sondern auch dadurch erreicht, dass der Anspruchsinhaber für die wirksame Zustellung alles aus seiner Sicht Erforderliche getan hat, der Anspruchsgegner trotz unwirksamer Zustellung in unverjährter Zeit von dem Erlass des Mahnbescheids und seinem Inhalt Kenntnis erlangt und die Wirksamkeit der Zustellung ebenfalls in unverjährter Zeit in einem Rechtsstreit geprüft wird. In einem solchen Fall befinden sich beide Parteien im Hinblick auf den Eintritt der Verjährungshemmung in derselben Lage, in der sie sich bei einer wirksamen Zustellung befänden. Gleichwohl die nochmalige Zustellung des Mahnbescheids zu verlangen, bedeutet ein unnötiges Beharren auf der Einhaltung einer Förmlichkeit, die nicht einmal das Gesetz für den Eintritt der Verjährungshemmung in jedem Fall verlangt.

(3) Danach hat das Berufungsgericht der Klägerin zu Unrecht angelastet, dass sie die Zustellung des Mahnbescheids unter der ihr in dem ersten erstinstanzlichen Verfahren bekannt gewordenen neuen Anschrift der Beklagten nicht bis zum Ablauf der Verjährungsfrist veranlasst hat. Wie sich aus der Einspruchsbegründung der Beklagten vom 2. August 2006 ergibt, war ihr nicht nur der Umstand der Zustellung bekannt, sondern auch der Inhalt des Vollstreckungsbescheids, der am 5. Mai 2006 aufgrund des Mahnbescheids erlassen worden ist. Der Einspruch war Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens. Bei dieser Sachlage ist nichts ersichtlich, das dem Eintritt der Verjährungshemmung entgegensteht.

III. Somit hat das Berufungsurteil keinen Bestand. Es ist aufzuheben (§ 562 ZPO); die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO), damit es die notwendigen Feststellungen zu Grund und Höhe des Anspruchs treffen kann.

▶ Versicherungsberater-Info ◀

Leistungsfreiheit des Versicherers bei grob fahrlässigem Rotlichtverstoß

§ 81 Abs. 2 VVG

Die Quote der Leistungskürzung ist unter Berücksichtigung der besonders Umstände des Einzelfalls zu bemessen. Ein grob fahrlässiger Rotlichtverstoß rechtfertigt eine Leistungsfreiheit des Versicherers von wenigstens 50 %.

LG Münster, Urteil vom 20. August 2009 – 015 O 141/09

Sachverhalt: Die Klägerin macht Ansprüche aus einer bei der Beklagten abgeschlossenen Vollkaskoversicherung geltend. Es gelten die AKB 2008 der Beklagten, Stand 01.07.2008.

Am 18.07.2009 kam es zu einer Kollision zwischen dem Fahrzeug der Klägerin und einem anderen Fahrzeug an einer Ampelkreuzung. Bei dem Unfall entstand am Fahrzeug der Klägerin ein Schaden in Höhe von mindestens 16.865,73 €. Im OWi-Verfahren 99 Js 844/08 StA N wurde die Klägerin vom Amtsgericht C wegen eines Rotlichtverstoßes zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt.

Die in Anspruch genommene Beklagte hat die geltend gemachten Ansprüche in Höhe von 50 % reguliert.

Die Klägerin behauptet, sie sei davon überzeugt, dass die Ampel für sie grün gezeigt habe. Dies sei ihre subjektive Auffassung. Im Übrigen habe die Sonne so gestanden, dass sie geblendet worden sei und den Unterschied zwischen Rot- und Grünlicht nicht habe sehen können. Sie ist der Ansicht, jedenfalls subjektiv sei der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nicht gerechtfertigt.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 8.432,86 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.02.2009 sowie außergerichtliche Gebühren in Höhe von 718,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie behauptet, die Klägerin sei bei Rot gefahren und habe dabei grob fahrlässig gehandelt. Sie beruft sich auf teilweise Leistungsfreiheit gemäß § 81 Abs. 2 VVG und ist der Ansicht, sie könne sich auf einen "mittleren Grad" der groben Fahrlässigkeit berufen, was eine Leistungsfreiheitsquote von 50 % rechtfertige. Es sei auch grob fahrlässig, in die Kreuzung einzufahren, wenn die Ampel nicht richtig erkennbar gewesen sein sollte.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe: Die Klage ist unbegründet, da sich die Beklagte zu Recht auf eine mindestens hälftige Leistungsfreiheit gemäß der Ziffer A 2.17.2 der AKB 2008 der Beklagten beruft, der seinem Inhalt nach § 81 Abs. 2 VVG n.F. entspricht. Da die Regelung gegenüber der anwendbaren Regelung des § 61 VVG a.F. für die Klägerin günstiger ist, findet diese Anwendung.

Die Voraussetzungen für die Anspruchskürzung liegen vor. Die Klägerin hat den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt. Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Klägerin trotz einer für sie rot anzeigenden Lichtzeichenanlage in den Kreuzungsbereich eingefahren ist und dadurch den Verkehrsunfall verursacht hat.

Ausweislich der Aussage des Zeugen B in der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2009 im OWi-Verfahren vor dem Amtsgericht C, mit deren Verwertung sich die Parteien einverstanden erklärt haben, sprang unmittelbar nach dem Unfall die Fahrradampel der B-Allee in Richtung O-Straße auf Grün. Vor dem Hintergrund, dass vor dem Umspringen dieser Ampel auf Grün der Gegenverkehr der O-Straße in Richtung B-Allee schon mindestens 7 Sekunden lang Grünlicht hatte, was auch der Zeuge I bestätigt hat, steht fest, dass der diese Straßenachse kreuzende Verkehr bereits Rotlicht hatte. Da die Klägerin diese kreuzende Straße befuhr, steht fest, dass die Ampel für sie bereits mehrere Sekunden lang Rotlicht angezeigt haben muss. Es gibt keinerlei Anlass, die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen in Zweifel zu ziehen. Auch hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Zeugen ist festzustellen, dass beide kein eigenes Interesse an dem Ausgang des OWi-Verfahrens hatten. Es handelt sich um neutrale Zeugen. Vor diesem Hintergrund ist die Kammer unter Würdigung aller Umstände davon überzeugt, dass die Klägerin bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren ist.

Die Kammer ist zudem der Auffassung, dass darin nicht nur ein besonders schwerwiegender objektiver Pflichtverstoß zu sehen ist, sondern dass die Klägerin auch grob fahrlässig handelte, da sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dabei unbeachtet gelassen hat, was ihr in dieser Situation hätte einleuchten müssen.

Angesichts der Vielzahl der zu verarbeitenden Eindrücke und Informationen unterlaufen jedem Kraftfahrer Fehler. Auch bei einem besonders sorgfältigen und aufmerksamen Kraftfahrer wird es gelegentlich vorkommen, dass er Verkehrseinrichtun-

gen übersieht und/oder Verkehrsvorschriften übertritt. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des Kraftfahrers sind jedoch unterschiedlich hoch. Sie hängen von der jeweiligen Verkehrssituation und von der Art der im Einzelfall zu beachtenden Verkehrsvorschriften ab. Zu den Verkehrseinrichtungen, die jeder Kraftfahrer mit besonderer Sorgfalt zu beachten hat, gehören die Verkehrssignalanlagen. Das Überfahren einer Kreuzung birgt hohe Gefahren, insbesondere wenn sie für einen Verkehrsteilnehmer durch rotes Ampellicht gesperrt ist. Deshalb sind auch besonders hohe Anforderungen an den Verkehrsteilnehmer zu stellen. Zwar gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, nach der die Missachtung eines roten Ampellichts stets grob fahrlässig ist. Gleichwohl ist das Überfahren einer roten Ampel in aller Regel objektiv als grob fahrlässig zu bewerten (vgl. BGH, VersR 2003, 364 m.w.N.). Von einem durchschnittlich sorgfältigen Kraftfahrer kann und muss erwartet werden, dass er an einer Kreuzung konzentriert die Ampelschaltung an einer Verkehrssignalanlage wahrnimmt und beachtet (vergl. OLG Hamm, NZV 2005, 95, zitiert bei Juris; BGHZ 119, 147).

Ob das Verhalten des Kraftfahrers auch subjektiv als unentschuldigbar angesehen werden muss, hängt von den jeweiligen Umständen im Einzelfall ab. Dabei kann vom äußeren Geschehensablauf und vom Ausmaß des objektiven Pflichtverstößes auf innere Vorgänge und deren gesteigerte Vorwerfbarkeit geschlossen werden (vgl. BGHZ 119, 147).

Hier liegt auch in subjektiver Hinsicht ein unentschuldigbares – das gewöhnliche Maß erheblich übersteigendes – Fehlverhalten vor, das die Voraussetzungen der groben Fahrlässigkeit erfüllt.

Nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Umstände sind vor diesem Hintergrund die objektiven oder ggf. die subjektiven Voraussetzungen der groben Fahrlässigkeit zu verneinen. Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Annahme eines Ausnahmefalles hier gerechtfertigt wäre, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere kann sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, sie habe aufgrund der Sonnenblendung einen falschen Eindruck von dem Licht der Ampel erhalten. Die Klägerin fuhr ausweislich der Verkehrsunfallskizze aus der OWi-Akte in westliche Richtung. Zu der Tageszeit des Verkehrsunfalls könnte das Sonnenlicht von vorne links eingefallen sein. Möglicherweise hätte dies zwar dazu führen können, dass die Klägerin geblendet wurde, nicht jedoch dazu, dass ein sogenanntes "Phantomgrün" erschien. Dies ist technisch unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Wenn hingegen die Klägerin – was sie jedenfalls in den Schriftsätzen anzudeuten scheint – durch Sonnenblendung die Ampel nicht hätte richtig erkennen können, wäre es gleichwohl als grob fahrlässig einzustufen, wenn sie sich auf ihre subjektive Einschätzung verlassend in den Kreuzungsbereich einfährt. Wenn sich ein Fahrer aufgrund einer Sonnenblendung nicht ganz sicher ist, welche Farbe die Licht-

zeichenanlage anzeigt, darf er unter keinen Umständen einfach in den Kreuzungsbereich einfahren, sondern muss entweder sicherstellen, dass er die richtige Farbe ermitteln kann oder – wenn dies unmöglich ist – sich langsam in den Kreuzungsbereich herein tasten und dabei jegliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer vermeiden. Dies hat die Klägerin vorliegend nicht getan. Selbst wenn es stimmen sollte, dass sie subjektiv von Grünlicht ausgegangen sein sollte, hätte sie sich im Falle einer Blendung durch die Sonne nicht darauf verlassen dürfen, sondern die Möglichkeit in Betracht ziehen müssen, dass sie sich täuscht. Durch eine entsprechend angepasste Fahrweise wäre es dann auch nicht zu dem Unfall gekommen. Insofern hätte die Klägerin auch in diesem Fall subjektiv grob fahrlässig gehandelt. Ein den Anforderungen des Straßenverkehrs gerecht werdender Fahrer hätte sich sorgfältiger um die Ermittlung der tatsächlichen Ampelfarbe gekümmert.

Es mag sein, dass die Klägerin tatsächlich infolge von Unachtsamkeit subjektiv von Grünlicht ausgegangen ist. Das vermag indes nach dem Vorgenannten lediglich Vorsatz, nicht jedoch den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit auszuschließen. Nach Ziffer A 2.17.2 der AKB 2008 der Beklagten ist die Beklagte somit aufgrund des Vorliegens der groben Fahrlässigkeit berechtigt, ihre Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der Klägerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wie und nach welchen Maßstäben die hiernach gebotene Quotenbildung zu erfolgen hat, ist bislang in der Rechtsprechung noch nicht behandelt worden. In der Literatur werden für § 81 Abs. 2 VVG n.F., der inhaltlich der Ziffer A 2.17.2 der AKB 2008 der Beklagten entspricht, verschiedene Modelle vorgeschlagen.

Teilweise wird vorgeschlagen, die Leistungspflicht des Versicherers generell auf maximal 50 % zu beschränken (vergl. Baumann "Quotenregelung contra Alles – oder Nichts-Prinzip im Versicherungsfall – Überlegungen zur Reform des § 61 VVG "R+S 2007", 1).

Teilweise wird vertreten, der reine Vorwurf der groben Fahrlässigkeit führe immer schon dann, wenn der Versicherungsnehmer keine ihn entlastenden Umstände vortrage, zu einer völligen Leistungsfreiheit (vergleiche Veith, "Das quotale Leistungskürzungsrecht des Versicherers gemäß §§ 26 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 2 Satz 2, 81 Abs. 2 VVG" Versicherungsrecht 2008, 1580).

Teilweise wird – worauf sich auch die Beklagte stützt – empfohlen, grundsätzlich von einem "Einstiegswert" von 50 % auszugehen. Beiden Parteien soll dann die Möglichkeit eröffnet werden, besondere Umstände des Einzelfalls vorzutragen und dann auch zu beweisen, die zu einer Verschiebung der Quote nach oben oder unten führen (vgl. Langheit, die Reform des VVG, NJW 2007, 3665; Weidner, Schuster "Quotelung von Entschädigungsleistungen bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers in der Sachversicherung nach neuem VVG",

R+S, 2007, 363; Felsch "Neuregelung von Obliegenheiten und Gefahrerhöhung", R+S 2007, 585 (jedenfalls für den Fall der Quotelung bei Obliegenheitsverletzungen); ebenso im Ergebnis Grote, Schneider, "Das neue VVG" BB 2007, 2689; Unberath, "Die Leistungsfreiheit des Versicherers – Auswirkungen der Neuregelung auf die Kraftfahrtversicherung", NZV 2008, 537).

Ein anderer Teil der Literatur lehnt sämtliche vorgenannten Modelle mit der Begründung ab, dass Gerechtigkeitsbedenken bestünden, jeden Fall der groben Fahrlässigkeit gleich zu behandeln (vergl. Günther, Spielmann "Vollständige und teilweise Leistungsfreiheit nach dem VVG 2008 am Beispiel der Sachversicherung (Teil 2)", R+S 2008, 177; Pohlmann, Versicherungsrecht 2008, 437).

Nach Auffassung der Kammer sind die ersten beiden Meinungen schon deshalb abzulehnen, da eine derart starre Bewertung (stets 50 % beziehungsweise stets leistungsfrei) der Intention des § 81 Abs. 2 VVG nicht gerecht wird. Dort ist ausdrücklich von einer Kürzung der Leistung gemessen am Grad der Schwere des Verschuldens die Rede. Dem würde eine stets gleichlautende Quote nicht gerecht.

Die Kammer hält es nicht für überzeugend, stets von einem "mittleren Einstiegswert" von 50 % auszugehen, da dies den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls unter Umständen nicht gerecht werden kann. Steigt man immer zunächst bei 50 % ein und macht sodann eine höhere oder niedrigere Quote von dem Vorliegen weiterer Umstände abhängig, kann dies deshalb zu unsachgerechten Ergebnissen führen, da auch Fälle denkbar sind, in denen schon ohne Hinzutreten weiterer Umstände eine höhere oder niedrigere Quote angemessen ist. Insofern kann es daher geboten sein, je nach Umständen des Einzelfalls den "Einstiegswert" bereits höher oder niedriger als 50 % anzusetzen.

Vor diesem Hintergrund hält die Kammer es vielmehr für sachgerecht, von einem Standard-Einstiegswert abzusehen und die Bemessung der Quote nach den besonderen Umständen des Einzelfalls entsprechend ohne starre Vorgaben vorzunehmen. Um dabei allerdings ein zu großes Auseinanderklaffen etwaiger Entscheidungen zu verhindern, hält es die Kammer für sinnvoll und geboten, einzelne Quotenstufen festzulegen, innerhalb derer dann die Bemessung zu erfolgen hat. So ist nach der Auffassung der Kammer ein Quotenmodell mit den einzelnen Quotenstufen 0,25, 50, 75 und 100 Prozent sinnvoll und sachgerecht, innerhalb dieser Stufen ist dann jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Quote nach dem Grad des Verschuldens zu bemessen.

Im vorliegenden Fall kann die darüber hinaus umstrittene Frage, wem jeweils die Darlegungs- und Beweislast für die Umstände obliegt, die zu einer höheren oder niedrigeren Quote führen sollen, offen bleiben. Die Kammer ist im vorliegenden Fall nämlich der Auffassung, dass die Schwere des hier maßgeblichen Verstoßes so groß ist, dass jedenfalls eine Leistungs-

freiheit von weniger als 50 % unter keinen Umständen angemessen ist. Unabhängig davon, ob die Klägerin einfach aus Unachtsamkeit das Rotlicht übersehen hat oder ob sie aufgrund der Blendung durch die Sonne bei unsicherer Lichtzeichenregelung unvorsichtig in den Kreuzungsbereich hineingefahren ist, ist die Schwere der groben Fahrlässigkeit jedenfalls so hoch zu bewerten, dass eine mindestens 50 %ige Leistungsfreiheit sachgerecht ist. Damit wird berücksichtigt, dass das Missachten des Rotlichts im Straßenverkehr einen besonders gravierenden Pflichtverstoß darstellt und jegliche Unachtsamkeit in diesem Bereich als besonders schwerwiegend anzusehen ist.

Da nach dem Vorgenannten eine niedrigere Leistungsfreiheit als 50 % jedenfalls nicht gegeben ist, war die Klage mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Anmerkung zum Urteil des LG Münster von Versicherungsberater Andreas Kutschera.

Die Entscheidung des LG Münster ist die erste veröffentlichte Entscheidung zur Quotenbildung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles gem. § 81 II VVG. Die Entscheidung ist nicht frei von Unklarheiten.

1. Das Gericht hat die Literatur hinsichtlich verschiedener Meinungsstände zitiert. Wenig überzeugend findet es die Literaturmeinung, nach der von einer grundsätzlichen Einstiegswertquote von 50 % ausgegangen werden könne. Vielmehr hält die Kammer es für sachgerecht die Bemessung der Quote nach den besonderen Umständen des Einzelfalls vorzunehmen. Dabei können aber Stufen gebildet werden. Als Stufen schlägt die Kammer 0, 25, 50, 75 und 100 % vor.

2. Dabei verkennt die Kammer, dass nur die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles dem Verschuldensgrad entsprechend sanktioniert wird. Bei lediglich leicht fahrlässiger Herbeiführung ist der Versicherer zur Entschädigung verpflichtet und bei bedingtem Vorsatz, Vorsatz und arglistiger Täuschung überhaupt nicht. Wenn aber der Vorsatz einen Verschuldensgrad von 100 %, der bedingte Vorsatz aber nur zu 90 % bedeutet, wäre der Verschuldensgrad knapp vor dem bedingtem Vorsatz z.B. bei 89 %. Somit betrüge die quotale Kürzung auch 89 % und nicht 100 %. Das gleiche könnte man auf der anderen Seite fortsetzen. Wenn die leicht fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles bis zu einem Verschuldensgrad von z.B. 20 % anzusetzen ist, läge ab 21 % Verschuldensgrad grobe Fahrlässigkeit vor. Die Kürzung könnte bei einer sehr geringen groben Fahrlässigkeit z.B. auch nur 21 % betragen. Insofern erscheint die Entscheidung der Kammer wenig überlegt.

Einbruchdiebstahlversicherung

§§ 1 Abs. 1 Satz 1, 49 VVG (a.F. gemäß Art. 1 Abs. 2 EGVG)

Die Vereinbarung von „Rollläden mit Hochschiebesicherung“ erfordert keine den Einbruch ausschließende Sicherung.

OLG Hamm, Urteil vom 10. Juni 2009 - 20 U 173/08 - LG Dortmund

Gründe: (ohne „Tatbestand“ gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 ZPO)

1. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 49 VVG (a.F. gemäß Art. 1 Abs. 2 EGVG) in Verbindung mit §§ 1 Nr. 1a und 2a, 2, 5 Nr. 2b AERB 87 in Verbindung mit der Pauschaldeklaration zur Feuer-, Einbruch-, Leitungswasser-, Sturm-Versicherung zum Versicherungsschein vom 02.09.2004.

2. Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass der Kläger als Versicherungsnehmer die Voraussetzungen des Versicherungsfalles bewiesen hat. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils wird Bezug genommen. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige X hat die dortigen technischen Erklärungen betreffend das Hochschieben des Rollladens und das anschließende Aufhebeln bzw. Öffnen des Bürofensters im Senatstermin ein weiteres Mal absolut plausibel und nachvollziehbar erläutert.

3. Das (erstmalig) in der Berufungsbegründung von der Beklagten vorgetragene Argument, dass bei diesem Sachverhalt die aufgeschraubten Leisten das Hochschieben des Rollladens nicht verhindert hätten und daher der Kläger eine geeignete und zudem vertraglich geschuldete Hochschiebesicherung an dem Rollladen des Bürofensters nicht installiert habe, überzeugt den Senat nicht. Die Beklagte vermag sich daher nicht auf Leistungsfreiheit wegen der Verletzung einer Obliegenheit zu berufen. Eine Obliegenheitsverletzung auf Seiten des Klägers liegt nicht vor, jedenfalls wäre diese nicht verschuldet:

Zunächst gehen Unklarheiten in der Fassung der Versicherungsbedingungen, die auch durch Auslegung nicht zu beheben sind, nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers. Insbesondere müssen Klauseln, die dem Versicherungsnehmer besondere auf die Verminderung der Gefahr oder Verhütung einer Gefahrerhöhung gerichteten Obliegenheiten auferlegen, das danach Gebotene deutlich erkennen lassen (vgl. BGH VersR 1985, 979). Dies ist hier nicht der Fall gewesen. Durch die Formulierung

„Rollläden mit Hochschiebesicherung“

ist nicht erläutert worden, wie die Sicherung beschaffen sein und funktionieren sollte. Hatte die Beklagte bei der Formulierung

der hier in Rede stehenden Klauseln eine andere oder jedenfalls effizientere Sicherung ins Auge gefasst, hätte sie diese dem Kläger präzise aufgeben oder nach Abschluss des Versicherungsvertrages die angebrachte Sicherung überprüfen lassen müssen.

Des Weiteren stellen die am Rollladen des Bürofensters angebrachten Leisten, Kanthölzer oder Dachlatten eine deutliche Erschwernis gegen ein Einsteigen von außen durch das Bürofenster dar. Der so gesicherte Rollladen lässt sich von außen nämlich nur so weit hochschieben, bis die Hölzer an den Deckel des Rollladenkastens stoßen. Dies sind nur ca. 30 cm, womit ein Hochschieben des Rollladens und ein gänzlich uneingeschränkter Zugriff auf das so gesicherte Bürofenster jedenfalls weitgehend verhindert wird.

Eine unüberwindbare Sicherung durfte die Beklagte – unabhängig von der nicht eindeutigen Vertragsklausel (s.o.) – nicht erwarten, da anderenfalls kein Risiko mehr vorgelegen hätte, gegen welche sich der Kläger noch hätte versichern müssen.

Jedenfalls durfte der Kläger davon ausgehen, dass die hier vorhandene Hochschiebesicherung ausreichend und vertragsgemäß war. Der von der Beklagten beauftragte Sachverständige ist in seinem Gutachten davon ausgegangen, dass der vor dem Bürofenster befindliche Rollladen wegen der innen aufgeschraubten Leisten nur maximal eine Handbreit angehoben werden könne. Damit wäre der Rollladen des Bürofensters gegen ein Hochschieben nahezu perfekt gesichert gewesen. Davon durfte der Kläger bei der Prüfung seiner Obliegenheiten auch ausgehen, da er nicht mehr Sachverstand aufbringen musste, als der Parteigutachter der Beklagten. Der Kläger verletzte daher seine diesbezügliche Obliegenheit jedenfalls nicht schuldhaft.

Die Berufung der Beklagten ist daher unbegründet und erfolglos.

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bei der Beantwortung von Gesundheitsfragen

VVG §§ 21, 22; BGB §§ 242, 123

1. Der anlässlich der Beantwortung von Gesundheitsfragen bei Anbahnung des Versicherungsvertrages arglistig getäuschte Versicherer ist bei einer Anfechtung nach § 123 BGB, § 22 VVG a.F. nicht darauf beschränkt, den abgeschlossenen Versicherungsvertrag insoweit bestehen zu lassen, als er ihn auch ohne die Täuschung abgeschlossen hätte. Vielmehr kann er sich insgesamt vom Vertrag lösen, ohne dass es etwa auf eine Kausalität i.S. des § 21 VVG a.F. ankäme (Fortführung von BGHZ 163, 148).

2. Erlangt der Versicherer im Vertrauen auf die Wirksamkeit einer zu weit gefassten und deshalb unwirksamen Schweigepflichtsentbindung (vgl. dazu BVerfG VersR 2006, 1669) Informationen über den Gesundheitszustand des Versicherten, die eine arglistige Täuschung durch die unrichtige Beantwortung von Gesundheitsfragen bei der Anbahnung des Versicherungsvertrages aufdecken, führt dies nicht in jedem Fall zur Unverwertbarkeit dieser Erkenntnisse. Vielmehr kann die insoweit gebotene Güterabwägung ergeben, dass der Versicherer weder unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) an der Anfechtung, noch wegen eines prozessualen Verwertungsverbots an der Einführung der gewonnenen Erkenntnisse in einen Rechtsstreit gehindert ist.

BGH, Urteil vom 28. Oktober 2009 – IV ZR 140/08 - OLG Frankfurt a.M., LG Frankfurt a.M.

Sachverhalt: Der Kläger begehrt Leistungen aus einer beim Beklagten, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, abgeschlossenen selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung nebst Erstattung gezahlter Prämien und vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten sowie die Feststellung des Fortbestands dieses Versicherungsvertrages.

Der Kläger beantragte am 16. Juli 2004 über eine Versicherungsmaklerin beim Beklagten den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Im Antragsformular, das der für die Maklerin auftretende Zeuge S. ausfüllte, wurden insbesondere die Fragen nach Krankheiten, Unfallfolgen oder körperlichen Schäden des Rückens oder Nackens innerhalb der letzten fünf Jahre verneint. Tatsächlich war der Kläger im Dezember 1999, im Juli 2001 und im Mai 2004 jeweils wegen Rückenschmerzen, die zumindest mit drei Massageterminen therapiert wurden, bei seinem Hausarzt in Behandlung gewesen.

Im Februar 2005 beantragte der Kläger unter Beifügung einer generellen Schweigepflichtentbindungserklärung, deren genauer Inhalt nicht feststeht, beim Beklagten Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, da er wegen einer psychischen Erkrankung seine bisherige Tätigkeit als angestellter Musiklehrer dauerhaft nicht mehr ausüben könne. Unter Hinweis auf unrichtige Angaben zu den Gesundheitsfragen bei Stellung des Versicherungsantrages trat der Beklagte im Oktober 2005 vom Vertrag zurück und focht seine Annahmeerklärung wegen arglistiger Täuschung an.

Der Kläger behauptet, nach seinem Wissen hätten den genannten Behandlungen beim Hausarzt lediglich harmlose Muskelverspannungen zu Grunde gelegen. Gleichwohl habe er diese dem Zeugen S. mitgeteilt. Dieser habe jedoch geäußert, wegen der Folgenlosigkeit der Beschwerden müsse hierzu nichts angegeben werden.

Der Kläger ist der Ansicht, da er keine gefahrerheblichen und daher mitteilungsbedürftigen Umstände verschwiegen habe,

sei der Beklagte weder zum Rücktritt noch zur Anfechtung berechtigt. Selbst wenn jedoch ein Anfechtungsgrund vorgelegen hätte, wäre der Beklagte nach Treu und Glauben nur zu einer eingeschränkten Anfechtung berechtigt, die den Versicherungsvertrag nicht vollständig beseitigt, sondern lediglich zu einem Ausschluss von Wirbelsäulenerkrankungen geführt hätte. Außerdem habe der Beklagte die vom Hausarzt erlangten Erkenntnisse ohnehin nicht verwerten dürfen, denn die erteilte Schweigepflichtentbindung sei unwirksam, da zu unbestimmt und zu weitgehend.

Der Beklagte behauptet, der Hausarzt habe dem Kläger bei den Behandlungen seiner Beschwerden jeweils zutreffende Diagnosen (insbesondere HWS/BWS- und LWS-Syndrom) in einer für einen Laien verständlichen Form mitgeteilt. Wegen der Beschwerden sei der Kläger zudem medikamentös und physiotherapeutisch behandelt worden. Die pflichtgemäße Angabe der Rückenbeschwerden bei Antragstellung hätte dazu geführt, dass der Beklagte den Versicherungsvertrag nur unter Ausschluss von Wirbelsäulenerkrankungen abgeschlossen hätte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Begehren weiter.

Entscheidungsgründe: Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat den Versicherungsvertrag aufgrund der Anfechtung der Vertragsannahme wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 BGB, § 22 VVG a.F.) als insgesamt nichtig (§ 142 Abs. 1 BGB) angesehen, weshalb der Beklagte leistungsfrei sei und ihm gleichwohl die gezahlten Prämien gebührten (§§ 40 Abs. 1, 9 VVG a.F.).

Die Frage nach Krankheiten oder körperlichen Schäden des Rückens habe der Kläger unzutreffend verneint. Aufgrund der Bekundungen des Hausarztes stehe fest, dass bei allen drei Behandlungsterminen Wirbelsäulenerkrankungen diagnostiziert und medikamentös sowie physiotherapeutisch behandelt worden seien. In allen Fällen sei eine Krankschreibung erfolgt. Der Kläger habe seine jeweiligen Beschwerden auch als gravierende, regelwidrige Zustände empfunden. Bei pflichtgemäßen Angaben des Klägers hätte der Beklagte den Versicherungsvertrag allenfalls unter Ausschluss von Wirbelsäulenerkrankungen abgeschlossen.

Der Kläger habe arglistig gehandelt, da ihm die nicht angegebenen Behandlungen bekannt gewesen seien und er es zumindest für möglich gehalten und damit gerechnet habe, dass der Beklagte die nicht offenbarten Umstände in seine Risikoprüfung einbeziehen werde und dies zu einer Einschränkung des Versicherungsschutzes hätte führen können. Durch die Aussage des Hausarztes stehe fest, dass der Kläger von diesem über die Ursachen der Rückenbeschwerden - insbesondere

auch Wirbelblockierungen mit Nervenirritation - jeweils unmissverständlich informiert worden sei. Die behaupteten Angaben des Klägers gegenüber dem Zeugen S. zu Arztbesuchen wegen Muskelverspannungen seien daher schon unzureichend, da irreführende Verkürzungen. Zudem sei aber durch die Beweisaufnahme widerlegt, dass der Kläger den Zeugen S. wie behauptet informiert habe.

Ein Verwertungsverbot bezüglich der durch die Nachfrage des Beklagten beim Hausarzt gewonnenen Informationen bestehe nicht. Zwar sei die im April 2005 erteilte Schweigepflichtentbindungserklärung als unwirksam anzusehen. Ihren genauen Inhalt hätten die Parteien nicht vorgetragen. Es sei aber davon auszugehen, dass die Schweigepflichtentbindung den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht inzwischen im Beschluss vom 23. Oktober 2006 (VersR 2006, 1669) aufgestellt habe, nicht entsprochen habe, denn vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts seien allgemein umfassende Ermächtigungserklärungen verwendet worden. Dies führe jedoch nicht zu einem Verwertungsverbot. Entschließe sich ein Arzt nach Prüfung, Informationen preiszugeben, seien diese grundsätzlich verwertbar. Das Berufungsgericht habe auch nicht etwa verfahrenswidrig an der Herbeiführung der Aussage mitgewirkt. Zudem werde kein heimlicher Grundrechtseingriff perpetuiert, sondern der Beklagte habe sich offen Informationen verschafft, an denen er ein berechtigtes Interesse gehabt habe. Die Geltendmachung einer Berufsunfähigkeit wegen einer psychischen Erkrankung habe den Beklagten berechtigt, die Krankheitsgeschichte des Klägers umfassend aufzuklären, weshalb der Kläger entsprechende Entbindungserklärungen hätte abgeben müssen. Es komme daher nicht darauf an, ob der Beklagte auch zu Nachforschungen berechtigt gewesen wäre, die speziell auf die Aufdeckung einer arglistigen Täuschung gezielt hätten. Eine Gesamtabwägung ergebe, dass das Verwertungsinteresse des Beklagten das Geheimhaltungsinteresse des Klägers überwiege.

II. Das hält rechtlicher Nachprüfung stand.

1. Die Feststellungen des Berufungsgerichts zum Vorliegen einer arglistigen Täuschung durch unrichtige Angaben im Versicherungsantrag werden von der Revision als solche nicht mehr angegriffen. Sie wendet stattdessen ein, der Beklagte sei in seinem Anfechtungsrecht darauf beschränkt, den Versicherungsvertrag nicht insgesamt zu vernichten, sondern auf einen Vertrag unter Ausschluss von Erkrankungen der Wirbelsäule zu reduzieren. Denn einen solchen Vertrag hätte der Beklagte auch in Kenntnis der verschwiegenen Umstände abgeschlossen.

Damit kann die Revision keinen Erfolg haben.

a) Der zur Anfechtung Berechtigte hat nach § 142 Abs. 1 BGB die Möglichkeit, entweder am betroffenen Rechtsgeschäft festzuhalten oder dieses insgesamt und mit Rückwirkung (extunc) unwirksam zu machen. Der Senat hat die Geltung der

umfassenden Nichtigkeitsfolge der Anfechtung für das Versicherungsrecht im Senatsurteil vom 1. Juni 2005 (BGHZ 163, 148) ausdrücklich bestätigt und dabei insbesondere den Umstand berücksichtigt, dass dem Versicherer trotz der anfänglichen Unwirksamkeit gemäß § 40 Abs. 1 VVG a.F. die vereinbarten Prämien verbleiben. Weder muss sich der arglistig getäuschte danach auf eine zeitliche Beschränkung der Nichtigkeitsfolge verweisen lassen, noch muss er sich grundsätzlich eine inhaltliche Beschränkung entgegenhalten lassen. Das Recht zur Arglistanfechtung eröffnet die Möglichkeit, sich von einer durch Täuschung beeinflussten Willenserklärung vollständig zu lösen. Der Erklärende wird auch nicht an einer hypothetischen Erklärung festgehalten, die er bei Kenntnis der wahren Sachlage abgegeben hätte. Für die von der Revision eingeforderte Kausalitätserwägung ist insoweit kein Raum.

Zwar mag es Fallgestaltungen geben, in denen der Anfechtungsberechtigte auch einen Mittelweg beschreiten und lediglich einzelne, inhaltlich abgrenzbare Teile des Rechtsgeschäfts vernichten kann (vgl. BAG NJW 1970, 1941). Mit einer solchen Möglichkeit des Anfechtungsberechtigten korrespondiert jedoch grundsätzlich keine Pflicht, hiervon auch Gebrauch zu machen.

b) Der Streitfall gibt keinen Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen. Die von der Revision geforderte Beschränkung der Anfechtungswirkung würde das vom arglistig täuschenden Antragsteller zu tragende Aufdeckungsrisiko sachwidrig auf den Versicherer verlagern. Dieser bliebe im Falle der Nichtaufdeckung der Falschangaben durch einen Vertrag verpflichtet, den er ohne die Täuschung nicht mit diesem Inhalt abgeschlossen hätte. Demgegenüber bliebe dem Täuschenden selbst im Falle der Aufdeckung seines arglistigen Verhaltens immer noch ein Vertrag erhalten, zu dessen Abschluss der Versicherer nur bei ordnungsgemäßen Angaben bereit gewesen wäre. Die Versuchung eines Antragstellers, Vorerkrankungen zu verschweigen, würde hierdurch in nicht hinnehmbarer Weise gesteigert (vgl. dazu BGHZ 163, 148, 153).

2. Auch soweit die Revision geltend macht, mangels wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung (vgl. BVerfG a.a.O.) sei der Beklagte an der Verwertung der durch die Befragung des Hausarztes erlangten Informationen gehindert gewesen, kann sie damit nicht durchdringen. Zwar ist - nachdem das Berufungsgericht zum Inhalt der vom Kläger abgegebenen Erklärung keine näheren Feststellungen getroffen hat - davon auszugehen, dass eine wirksame Entbindung des Hausarztes von der Schweigepflicht und eine wirksame Ermächtigung des Beklagten, bei diesem selbständig Informationen über den Gesundheitszustand des Klägers einzuholen, nicht vorgelegen haben. Dies führt jedoch weder dazu, dass der Beklagte materiell-rechtlich daran gehindert wäre, seine Arglistanfechtung auf die erlangten Informationen zu stützen, noch dazu, dass die Angaben, die der Hausarzt vor dem Berufungsgericht als Zeuge gemacht hat, prozessual nicht verwertbar wären.

a) Dabei kann dahinstehen, ob - wofür einiges spricht - die Erhebung der Gesundheitsdaten durch den Beklagten wegen des Fehlens einer wirksamen Einwilligung des Klägers als rechtswidrig anzusehen ist. Denn selbst in diesem Falle wäre der Beklagte hier nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) daran gehindert, sich im Rahmen der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung auf die mittels der zu weit gefassten Schweigepflichtentbindung gewonnenen Erkenntnisse über verschwiegene Vorerkrankungen zu berufen. Die Anfechtung wäre auch dann keine unzulässige Rechtsausübung.

Nicht jedes rechts- oder pflichtwidrige Verhalten führt stets oder auch nur regelmäßig zur Unzulässigkeit der Ausübung der hierdurch erlangten Rechtsstellung. Treuwidriges Verhalten eines Vertragspartners kann zwar dazu führen, dass ihm die Ausübung eines ihm zustehenden Rechts zu versagen ist, wenn er sich dieses Recht gerade durch das treuwidrige Verhalten verschafft hat (vgl. BGHZ 57, 108, 111). Entsprechendes gilt, wenn das treuwidrige Verhalten darauf gerichtet war, die tatsächlichen Voraussetzungen der Rechtsausübung zu schaffen, etwa die zur Ausübung eines Rücktritts- oder Anfechtungsrechts erforderliche Tatsachenkenntnis zu erlangen. Lässt sich - wie hier - ein solches zielgerichtet treuwidriges Verhalten nicht feststellen, so muss durch eine umfassende Abwägung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalls entschieden werden, ob und inwieweit einem Beteiligten die Ausübung einer Rechtsposition nach Treu und Glauben verwehrt sein soll (vgl. BGHZ 68, 299, 304; 55, 274, 279 f.; Looschelders/Olzen in Staudinger, BGB [2005] § 242 Rdn. 220, 251). Dies muss umso mehr gelten, wenn beiden Seiten ein Rechtsverstoß zur Last fällt.

Die danach im Streitfall gebotene Abwägung der Parteiinteressen und sonstigen Fallumstände ergibt, dass das Interesse des Klägers, den Beklagten an der Verwendung der rechtswidrig erhobenen Gesundheitsdaten zu seinem Nachteil zu hindern, hinter dem Interesse des Beklagten zurückstehen muss, sich von dem nur mittels arglistiger Täuschung zustande gekommen Vertrag zu lösen.

aa) Das Interesse des Klägers an der Geheimhaltung seiner Gesundheitsdaten und Kontrolle des Umgangs damit ist ein Schutzgut von hohem Rang, das verfassungsrechtlich durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1, 2 GG; vgl. z.B. BVerfGE 84, 192, 194 f. m.w.N.) gewährleistet und auf der Ebene des einfachen Rechts insbesondere durch §§ 3 Abs. 9, 4 Abs. 1, 28 Abs. 6 BDSG sowie durch den neu geschaffenen - im Streitfall jedoch noch nicht anwendbaren - § 213 VVG geschützt ist. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass eine Verwendung von Gesundheitsdaten nach den genannten Vorschriften grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen und im Übrigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig ist. Demzufolge ist auch das Interesse des Klägers, Informationen über ihn betreffende Erkrankungen - aktuelle wie ver-

gangene - geheim zu halten und den Umgang damit zu kontrollieren, grundsätzlich hoch einzustufen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, insbesondere der Schutz von Gesundheitsdaten, gilt auch im Rahmen von Versicherungsverträgen. Der Schutzzumfang wird im Verhältnis der Vertragspartner einer Berufsunfähigkeitsversicherung jedoch dadurch modifiziert, dass es dem Versicherungsnehmer von Gesetzes wegen obliegt, dem Versicherer relevante Informationen über seinen Gesundheitszustand sowohl vor Vertragsschluss (§ 16 VVG a.F.) als auch im Leistungsfall (§ 34 VVG a.F.) zugänglich zu machen, soweit dies zur Einschätzung des Risikos bzw. zur Prüfung der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Das trägt dem legitimen Interesse des Versicherers an der Kenntnis und der Verwendung dieser Informationen Rechnung. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Informationsobliegenheiten, kann der Versicherer daran vertragsrechtliche Sanktionen bis hin zur Leistungsfreiheit knüpfen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 VVG a.F.) bzw. sich sogar vom Vertrag insgesamt lösen (§§ 17, 22 VVG a.F.). Das Recht missbilligt es zwar, wenn der Versicherer sich die Gesundheitsdaten ohne wirksame Einwilligung des Versicherungsnehmers selbst verschafft und schützt hierdurch dessen Dispositionsbefugnis über die ihn betreffenden Gesundheitsdaten. Die Kenntnis des Versicherers von diesen Daten und deren Verwendung werden als solche dagegen nicht beanstandet, sondern als für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung letztlich unverzichtbar anerkannt. Ein gesetzlich anerkanntes Interesse des Versicherungsnehmers, seine relevanten Gesundheitsdaten geheim zu halten und trotzdem in den Genuss von Versicherungsleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung zu kommen, besteht demgegenüber nicht.

Im Streitfall hat der Kläger bei Vertragsschluss Informationen zu Vorerkrankungen wenigstens bedingt vorsätzlich verschwiegen, um sich auf diese Weise einen Versicherungsschutz zu erschleichen, der ohne die Täuschung in dieser Form für ihn nicht zu erlangen gewesen wäre. Mit diesem Verhalten hat er sich seinerseits bewusst gegen die Rechtsordnung gestellt. Sein Bestreben, den Beklagten an der Verwendung eben dieser Informationen nur deshalb zu hindern, weil der Beklagte seine Kenntnisse gestützt auf eine zu weit gefasste Schweigepflichtentbindung erworben hat, verdient daher im konkreten Fall - trotz des abstrakt betrachteten hohen Schutzguts - nur in begrenztem Maße Schutz.

bb) Auf der anderen Seite der Abwägung steht das legitime Interesse des Versicherers an der Aufdeckung von Falschangaben und der Verhinderung der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von - insbesondere wiederkehrenden - Versicherungsleistungen (vgl. BGHZ 163, 148, 153 f.; BVerfG VersR 2006, 1669, 1672).

Für die Berufsunfähigkeitsversicherung bedeutet dies konkret, dass der Versicherer in der Lage sein muss, die ihm nach §§ 16, 34 VVG a.F. zustehenden Informationen zum Gesundheitszu-

stand des Versicherten einzuholen und zu überprüfen. Dies betrifft sowohl den Gesundheitszustand im Zeitpunkt der Geltendmachung von Leistungen, als auch den Gesundheitszustand bei Anbahnung des Versicherungsvertrages. Deshalb hatte auch im Streitfall der Beklagte ein schützenswertes Interesse, im Rahmen der Prüfung des - noch im Lauf des ersten Versicherungsjahres gestellten Leistungsantrags - die Krankheitsvorgeschichte des Klägers umfassend aufzuklären und hierzu auch die Angaben des Klägers durch Nachfrage bei Dritten zu überprüfen.

Wenngleich hier wegen einer möglicherweise zu weit gefassten Schweigepflichtentbindungserklärung und mithin des Fehlens einer wirksamen Einwilligung durch den Versicherungsnehmer objektiv von der Rechtswidrigkeit der Erhebung der Daten beim Hausarzt ausgegangen werden muss, so fällt dennoch zugunsten des Beklagten ins Gewicht, dass er dabei entsprechend einer langjährigen, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 2006 (VersR 2006, 1669) auch vom Senat gebilligten Praxis verfahren ist. Er hat sich die Gesundheitsdaten des Klägers mithin nicht etwa heimlich und im Bewusstsein der rechtlichen Unzulässigkeit seiner Vorgehensweise verschafft, sondern offen und im Vertrauen auf die Wirksamkeit der erteilten Einwilligungserklärung beim Hausarzt angefragt. Aus diesen Gründen kann dem Beklagten auch nicht der Vorwurf gemacht werden, den Hausarzt zum Bruch seiner Schweigepflicht verleitet zu haben.

Es tritt hinzu, dass der Beklagte, wäre ihm die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 2006 (a.a.O.) bereits bekannt gewesen, dieselben Informationen zum Gesundheitszustand des Klägers mittels gezielter Einzelermächtigungen oder aufgrund einer über den Kläger laufenden Informationsübermittlung hätte verlangen können (vgl. dazu BVerfG a.a.O. Tz. 54 ff.). Der Kläger hätte es dann lediglich in der Hand gehabt, entweder seinen Hausarzt zur Auskunft zu ermächtigen und die entsprechenden Informationen an den Beklagten weiterzuleiten oder aber im Interesse der Vertraulichkeit seiner Gesundheitsdaten von einer Freigabe abzusehen und damit zugleich im Ergebnis auf den erhobenen Leistungsanspruch zu verzichten (BVerfG a.a.O.). Das zeigt, dass zwar die Informationsgewinnung durch den Beklagten an behebbaren Verfahrensmängeln litt, seine materielle Berechtigung, die Gesundheitsdaten des Klägers für seine Leistungsprüfung zu verlangen, jedoch außer Frage steht.

cc) Wägt man diese Umstände gegeneinander ab, so setzt sich das Interesse des Versicherers an der Verwertung der beim Hausarzt erhobenen Daten durch. Der Rechtsverstoß des Beklagten bei der Erhebung der Daten erweist sich angesichts

des vorangegangenen Rechtsverstoßes des Klägers als nicht von einem solchen Gewicht, dass ihm deswegen die Arglistanfechtung verwehrt wäre.

b) Auch prozessual war weder der Beklagte daran gehindert, die Informationen zu den Vorerkrankungen des Klägers unter Berufung auf das Zeugnis des Hausarztes in das Verfahren einzuführen, noch war es dem Berufungsgericht verwehrt, den Hausarzt als Zeugen zu vernehmen und seine Angaben zu werten.

Aus denselben Erwägungen, die zum Ausschluss eines materiellen Verwertungsverbots geführt haben, besteht kein Anlass, dem Beklagten im Prozess die Berufung auf die gewonnenen Erkenntnisse zu verwehren oder für das Gericht ein Verwertungsverbot zu begründen (vgl. dazu OLG Saarbrücken, Urteil vom 9. September 2009 – 5 U 510/08-93). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Urteilen des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGHZ 162, 1; 166, 283; BGH, Urteil vom 12. Januar 2005 - XII ZR 60/03 - FamRZ 2005, 342), wonach heimlich eingeholte Abstammungsgutachten im Vaterschaftsanfechtungsverfahren "auch als Parteivortrag ungeeignet [seien], die Schlüssigkeit einer Vaterschaftsanfechtungsklage herbeizuführen" (BGHZ 166, 283 Tz. 10). Der hier zu entscheidende Fall unterscheidet sich von den vom XII. Zivilsenat entschiedenen Fällen bereits dadurch, dass die geschützten Daten nicht heimlich, sondern offen und im Vertrauen auf die Wirksamkeit der erteilten Einwilligung erhoben wurden. Darüber hinaus hat der Parteivortrag im Vaterschaftsanfechtungsverfahren eine besondere verfahrensrechtliche Bedeutung. Um das vom Untersuchungsgrundsatz geprägte Vaterschaftsanfechtungsverfahren in Gang zu bringen, muss der Kläger lediglich Umstände vortragen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Abstammung des Kindes von dem als Vater geltenden Kläger zu wecken und die Möglichkeit der Abstammung des Kindes von einem anderen Mann als nicht ganz fern liegend erscheinen zu lassen (BGHZ 162, 1, 3). Die Beweiserhebung erfolgt sodann von Amts wegen. Diese Besonderheit rechtfertigt es, das Verwertungsverbot dort bereits auf den Parteivortrag zu beziehen. Dem durch den Beibringungsgrundsatz und die Parteienmaxime geprägten regulären Zivilverfahren ist ein bereits am Vortrag ansetzendes Verwertungsverbot dagegen fremd.

Die Verwertbarkeit der Aussage des Hausarztes ergibt sich bereits daraus, dass auch der Kläger selbst diesen zum betreffenden Beweisthema als Zeugen benannt und ihn insoweit konkludent von der Schweigepflicht entbunden hat (vgl. Greger in Zöller, ZPO 27. Aufl. § 385 Rdn. 11).

▶ Rechtsprechung kurz gefasst ◀

Zwangsvollstreckung aus einer Unterwerfungserklärung für den Zessionar einer Sicherungsgrundschuld nur zulässig, wenn er in den Sicherungsvertrag eintritt

Der für das Bank- und Börsenrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hatte über die Wirksamkeit einer formularmäßigen Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in einer notariellen Grundschuldbestellungsurkunde zu entscheiden. In dem zugrunde liegenden Fall wendet sich die Klägerin gegen die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus einer notariellen Urkunde über die Bestellung einer inzwischen mehrfach abgetretenen Grundschuld, die sie ihrer Hausbank im Jahr 1989 anlässlich einer Darlehensgewährung zur Absicherung aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gewährt hatte. In der notariellen Urkunde hatte sich die Klägerin wegen aller Ansprüche aus der Grundschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück unterworfen. Nachdem die Klägerin nicht in der Lage war, eine im Jahr 2000 geschlossene vergleichsweise Einigung zur Rückführung ihrer Darlehensverbindlichkeiten zu erfüllen, kündigte ihre Hausbank im Jahr 2002 die Geschäftsverbindung und forderte sie zur Rückzahlung der Restforderung in Höhe von ca. 580.000,- € auf. Am 7. Dezember 2004 verkaufte die Bank sämtliche Forderungen gegen die Klägerin und trat der Käuferin auch die Grundschuld ab. Nach einer weiteren Abtretung der Ansprüche und der Grundschuld im Jahr 2005 wurde im Jahr 2007 die Beklagte als Inhaberin der Grundschuld im Grundbuch eingetragen und auf dem Grundschuldbrief vermerkt. Nach Umschreibung der Vollstreckungsklausel leitete die Beklagte gegen die Klägerin im Mai 2008 die Zwangsvollstreckung ein. Die Klägerin hält die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Unterwerfungserklärung unter anderem deshalb für unzulässig, weil diese vorformulierte Klausel in Kombination mit der freien Abtretbarkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs und der Grundschuld sie unangemessen benachteilige und daher gemäß § 9 AGBG (jetzt: § 307 BGB) unwirksam sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, die Klägerin auf die Hilfswiderklage der Beklagten jedoch verurteilt, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück in Höhe der noch offenen Verbindlichkeiten zu dulden. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Der XI. Zivilsenat hat der Revision der Klägerin nur zum Teil stattgegeben und die Zwangsvollstreckung der Beklagten hinsichtlich der bis zum Jahr 2004 angefallenen Grundschuldzinsen für unzulässig erachtet, weil diese verjährt sind. Die Zwangsvollstreckung als solche aufgrund der formularmäßigen Unterwerfungserklärung hat der Senat dagegen als zulässig angesehen. Insbesondere hat er auch aufgrund der in den

letzten Jahren vermehrt aufgetretenen Kreditverkäufe keinen Anlass gesehen, die ständige Rechtsprechung aller damit befassten Senate des Bundesgerichtshofs zu ändern und die bankübliche Unterwerfungsklausel zu beanstanden, nachdem auch der Gesetzgeber im Rahmen des Risikobegrenzungsgesetzes (BGBl. 2008 I S. 1666) keine gesetzlichen Maßnahmen ergriffen hat. Allerdings hat der Bundesgerichtshof für die Umschreibung des Vollstreckungstitels auf den neuen Grundschuldgläubiger entschieden, dass diese im Falle einer - in der Praxis üblichen - Sicherungsgrundschuld dessen Eintritt in den Sicherungsvertrag erfordert. Dies ergibt sich aus einer an den Interessen der Parteien orientierten Auslegung der Unterwerfungserklärung. Damit wird einer andernfalls möglichen Verschlechterung der Rechtsposition des Kreditnehmers und Grundschuldbestellers entgegengewirkt. Ob die Beklagte unter diesem Gesichtspunkt zu Recht aus der Unterwerfungserklärung gegen die Klägerin vorgehen durfte, konnte der Senat nicht entscheiden, weil die Prüfung dieser Frage dem Klauselerteilungsverfahren vorbehalten ist und die Klägerin diesen Weg nicht beschritten hat. Im Rahmen der von ihr erhobenen Vollstreckungsgegenklage kann diese Frage nicht geprüft werden.

Nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat künftig bereits im Klauselerteilungsverfahren die für die Titelum-schreibung zuständige Stelle (Rechtspfleger, Notar) von Amts wegen zu prüfen, ob der neue Grundschuldinhaber den Eintritt in den Sicherungsvertrag nach den Maßgaben des § 727 Abs. 1 ZPO nachgewiesen hat. Diese Lösung hat den Vorteil, dass der Schuldner nicht aus der Rolle des Verteidigers in diejenige des Angreifers, nämlich des Klägers in einem Vollstreckungsgegenklageverfahren, gezwungen wird. Erst im Falle der Klauselerteilung muss er - möchte er sich dagegen wehren - von den in diesem Verfahren vorgesehenen Rechtsbehelfen Gebrauch machen.

BGH, Urteil vom 30. März 2010 - XI ZR 200/09 - LG Hildesheim; OLG Celle

Keine Anerkennung als Schuldnerberatungsstelle für schuldnerfinanzierten Verein

1. Die Anerkennung als "geeignete Stelle" zur Schuldnerberatung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO i.V.m. § 3 Abs. 1 AGInsO setzt voraus, dass die Beratungsstelle über einen finanziellen Rahmen verfügt, der geeignet ist, eine kontinuierliche Beratung der Schuldner zu gewährleisten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beratungsstelle muss deshalb anhand eines tragfähigen Finanzierungskonzepts nachvollziehbar belegt werden.

2. Die Finanzierung einer Schuldnerberatungsstelle über Mitgliedsbeiträge der Schuldner in beachtlicher Höhe wider-

spricht dem Zweck des Verbraucherinsolvenzverfahrens, dem mittellosen Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. Ein maßgeblich auf Mitgliedsbeiträge der Schuldner gestütztes Finanzierungsmodell bildet keine tragfähige Grundlage für die finanziell gesicherte und im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGInsO dauerhafte Tätigkeit einer Schuldnerberatungsstelle.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09. Juli 2009 – 1 B 27.08

Versicherung eines Auszubildenden gegen Berufsunfähigkeit

Wird ein Auszubildender gegen Berufsunfähigkeit versichert, ist der Berufsbegriff auf solche Tätigkeiten auszuweiten, die erst die Voraussetzungen für die Aufnahme einer bestimmten, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit schaffen sollen. Für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit ist nicht zwischen der Ausbildungs- und der Ausübungsphase zu unterscheiden. Ist der Versicherte nach abgeschlossener Ausbildung den Anforderungen seines Berufes nicht gewachsen, kann der Versicherer deshalb nicht geltend machen, er übe jetzt einen - verglichen mit der Tätigkeit als Auszubildender - anderen Beruf aus, dem er zu keiner Zeit „in gesunden Tagen“ nachgegangen sei.

BGH, Urteil vom 24. Februar 2010 – IV ZR 119/09

Abofalle – Versuchter Betrug durch Prozessvertretung eines Abofallenbetreibers

Der Prozessbevollmächtigte eines Abofallenbetreibers macht sich wegen Beihilfe zum versuchten Betrug schadensersatzpflichtig, wenn er erkennen musste, dass er für den Abofallenbetreiber eine offensichtliche Nichtforderung geltend macht. Die Belastung der Klägerseite mit Anwaltskosten, die durch die außergerichtliche Abwehr dieser Forderung entstehen, stellt einen adäquat kausal verursachten Schaden dar und ist zu erstatten. Diese Entscheidung macht deutlich, wie wichtig es ist, dass Inkassodienstleister eine noch sorgfältigere Prüfung bei

der Übernahme entsprechender Internetforderungen im Hinblick auf das Entstehen der Forderung vornehmen. Andernfalls droht ihnen eine entsprechende Inanspruchnahme auf Schadensersatz.

AG Marburg, Urteil vom 18. Januar 2010 – 91 C 981/09 (81)

Zur Unwirksamkeit einer Abtretungserklärung verkehrsunfallbedingter Mietwagenkosten an ein Mietwagenunternehmen

Die Abtretung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen an Mietwagenunternehmen oder Reparaturwerkstätten ist grundsätzlich dann unwirksam, wenn mit der Abtretung die geschäftsmäßige Durchsetzung der Ansprüche ermöglicht werden soll (Palandt-Ellenberger, BGB, 69. Auflage 2010, § 134 Rdnr. 21 b; BGH NJW 1985, 1223; NJW 2003, 1958; NJW 2004, 2516; OLG Frankfurt NJW-RR 2005, 785; ständige Rechtsprechung). Die zum früheren Rechtsberatungsgesetz ergangenen Rechtsprechung ist auch unter der Geltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes anwendbar, da der Gesetzgeber bei Erlass des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Wesentlichen die früher ergangene Rechtsprechung übernommen hat (Palandt-Ellenberger, a.a.O.).

AG Gummersbach, Urteil vom 12. April 2010 – 10 C 128/09

Streit um Krankenversicherungs-Beiträge

Leistungen aus einer Kapitallebens-Versicherung gelten beitragsrechtlich grundsätzlich als Einnahmen zum Lebensunterhalt. Sie dürfen daher von einer Krankenkasse auch dann bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden, wenn die Zahlungen nicht an den Versicherungsnehmer selbst, sondern an ein Geldinstitut erfolgen, zu dessen Gunsten der Vertrag abgetreten wurde.

Bundessozialgericht, Urteil vom 17. März 2010 – B 12 KR 4/09 R

Mitteilungen

Neue Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Auskunftsteilen verbessern Verbraucherschutz

Mit dem zum 1. April 2010 in Kraft getretenden Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher neue Auskunftsrechte gegenüber Auskunftsteilen und Banken. Bundesverbraucherschutzministerin Ilse Aigner begrüßte die Gesetzesänderung als „erhebliche Verbesserung der Verbraucherrechte im Wirtschaftsleben“.

Aufgrund der Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes können Verbraucherinnen und Verbraucher künftig einmal jährlich von Auskunftsteilen kostenlos eine Selbstauskunft in Textform verlangen. Die Auskunftsteil muss mitteilen, welche Daten zur Person gespeichert wurden, woher diese Daten stammen, an wen diese Daten weitergegeben wurden sowie den Zweck der Speicherung. Zusätzlich erfährt der Verbraucher seinen Scorewert und worauf dieser beruht. Der Scorewert beschreibt die Bonität eines Kunden.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hatte im August 2009 den Bericht „Verbraucherinformation Scoring“ vorgestellt. Die vom BMELV beauftragte GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung, hatte untersucht, in welchem Umfang Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Auskunfteien gespeichert sind. Demnach waren fast 45 Prozent der von Auskunfteien gespeicherten Daten fehlerhaft oder unvollständig.

Der aus den gespeicherten Daten errechnete Scorewert kann sich auf die Höhe der Kreditzinsen auswirken und entscheidet darüber, ob jemand als kreditwürdig eingestuft wird. Deshalb ist es wichtig, dass die gespeicherten Daten auch korrekt sind. Sollten die gespeicherten Daten fehlerhaft sein, sind die Auskunfteien verpflichtet, dies zu korrigieren.

Pressemitteilung Nr. 56 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Versorgungsausgleichskasse geht an den Start

Mit der Versorgungsausgleichskasse nimmt eine neue Pensionskasse den Betrieb auf, die mit der Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts im September 2009 beschlossen worden war. In die Versorgungsausgleichskasse können in Zukunft nach einer Scheidung die Betriebsrentenansprüche des ausgleichsberechtigten Ehepartners fließen.

Zum Hintergrund

Nach der Reform des Versorgungsausgleichs werden Betriebsrentenansprüche künftig unmittelbar in den jeweiligen Betriebsrentensystemen geteilt: Der Arbeitgeber des ausgleichspflichtigen Ehepartners muss den ausgleichsberechtigten Ehepartner im Normalfall in sein Versorgungssystem aufnehmen (interne Teilung). Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch der anteilige Betriebsrentenanspruch ausgezahlt werden (externe Teilung). Bei Auszahlung kann der ausgleichsberechtigte Ehepartner entscheiden, in welche andere - bestimmten Mindestanforderungen genügende - Alterssicherung der Kapitalbetrag fließen soll. Das kann zum Beispiel eine Riester-Rente oder auch die gesetzliche Rentenversicherung sein. Trifft der Ehepartner keine Wahl, dann fließt das Kapital ab sofort automatisch in die neue kapitalgedeckte Versorgungsausgleichskasse.

Diese zahlt dann eine monatliche Zusatzrente im Alter. Die neue Kasse garantiert dabei Leistungen nach gesetzlich festgelegten Kriterien. Abschlusskosten werden von ihr nicht erhoben. Ein Zugriff auf das von der Kasse verwaltete Kapital vor Rentenbeginn ist wie bei der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen. Die neue Pensionskasse ist zudem Pflichtmit-

glied beim Sicherungsfonds "Protektor" und damit gegen Insolvenzrisiken geschützt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versorgungsausgleichskasse.de. Über die Strukturreform des Versorgungsausgleichs informiert das Bundesministerium der Justiz unter www.bmj.de (Themen - Zivilrecht - Familienrecht - Versorgungsausgleich).

Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz

Anträge online stellen – ein neuer Service der Deutschen Rentenversicherung

Anträge auf Leistungen der Rentenversicherung können jetzt auch online gestellt werden. Damit bietet die Deutsche Rentenversicherung eine moderne, wirtschaftliche und bürger-nahe Dienstleistung an. Hierauf weist die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin hin.

Die Online-Antragstellung ist möglich über die Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de (Beratung). Der ausgefüllte Antrag wird auf sicherem Weg elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung versandt und dort bearbeitet. Ähnlich wie beim Verfahren Elster der Finanzämter muss zusätzlich ein Unterschriftenblatt per Post an den zuständigen Rentenversicherungsträger gesandt werden. Wird eine Signaturchipkarte mit elektronischer Unterschrift verwendet, entfällt dieser Schritt.

Wer seinen Antrag zusammen mit einem Rentenfachmann stellen möchte, kann in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger, den Gemeindebehörden und Versicherungsämtern oder bei einem Versichertenberater einen Termin vereinbaren. Fragen, die bei der Antragstellung aufkommen, werden auch von den Mitarbeitern des Servicetelefon unter der kostenlosen Nummer 0800 1000 4800 beantwortet.

EU-Dienstleistungsrichtlinie

Das Informations- und Service-Portal zur EU-Dienstleistungsrichtlinie bietet umfassende Informationen zu den Zielen und Leistungen der Richtlinie unter www.dienstleisten-leicht-gemacht.de.

▶ Rezensionen ◀

Kostenordnung

Von Werner Korintenberg/Prof. Friedrich Lappe/Prof. Dr. Manfred Bengel/Prof. Dr. Wolfgang Reimann, Verlag Franz Vahlen, 18. Auflage, 2010, XXI, 1.272 Seiten, in Leinen 128,00 EUR, ISBN 978-3-8006-3696-9

Der bewährte Standardkommentar für die Kostenordnung informiert praxisnah und kompakt über alle wichtigen Themen und gibt Antwort auf die praktisch relevanten Fragen. Verarbeitet sind zudem die neueste Rechtsprechung und die wesentliche Literatur.

Der Kommentar bietet:

- umfangreiche lexikalische Teile zu landesrechtlichen Besonderheiten
- Auslandskostengesetz und Auslandskostenverordnung mit Kurzkommentierung
- ausführliche Gebührentabellen
- nach Gerichts- und Notarkosten getrennte Sachverzeichnisse

Die 18. Auflage berücksichtigt zahlreiche Neuerungen, insbesondere

- das FamGKG
- das FGG-Reformgesetz
- das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
- das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig von Anfechtungsverfahren
- das MoMiG
- das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums
- das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Europa-Handbuch Inkasso

Offene Rechnungen im Ausland - Was tun?

Von Alexander Ey, 27 Porträts des Inkassowesens europäischer Länder, Welther Verlag, 1. Auflage 2009, 350 Seiten, 49,90 EUR, ISBN 3-9811386-0-0

Der grenzüberschreitende Handel in Europa wächst. In gleichem Maße wachsen ausstehende Forderungen. Das Europa-Handbuch Inkasso leistet, ebenso wie modernes Inkasso selbst, einen Beitrag dazu, dass Geschäftsbeziehungen auch nach einer Auseinandersetzung um Zahlungsverzögerungen fortgesetzt werden können, wenn man nur professionell vorgeht.

Unternehmer kommen weder im inländischen noch im internationalen Handel an einem professionellen Forderungsmanagement vorbei. Es sind weniger die sprachlichen als vielmehr die rechtlichen Barrieren, die den internationalen Forderungseinzug so kompliziert erscheinen lassen. Das Europa-Handbuch Inkasso hilft dabei in Theorie und Praxis.

Das Kompendium gibt klare Antworten und direkte Handlungshilfen. Mit der Mischung aus Nachschlagewerk und Detailanalyse bietet das Europa-Handbuch Inkasso ein echtes Novum an, das eine thematische Lücke im Büchermarkt füllt. Durch seine Praxisnähe eignet sich das Kompendium in erster Linie für den innereuropäisch agierenden Unternehmer und seine Mitarbeiter im Mahn- und Rechnungswesen, ist aber Dank der moderaten Preisgestaltung auch für Einzelfälle im Privatbereich geeignet.

Neben zahlreichen Fakten und Zusatzinformationen über Europäische Richtlinien, liefert das Werk die jeweils geltenden Verjährungsregeln und Fristen, benennt lokale Inkassoverbände und Ansprechpartner und beschreibt landestypische Mahnläufe mit allen vor- und nachgelagerten Optionen.

Beck'sches Prozessformularbuch

Von RA Prof. Dr. Peter Mes, Verlag C.H.Beck, 11., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2010, XLVI, 2412 Seiten, in Leinen mit CD-ROM 108,00 EUR, ISBN: 978-3-406-59139-6

Die 11. neubearbeitete und erweiterte Auflage des Beck'schen Prozessformularbuchs liefert alle in der Praxis gebräuchlichen Muster- soweit erforderlich mit Tatsachenvortrag und Begründung - zu folgenden Verfahrensarten:

- Zivilprozess (einschließlich zahlreicher Anträge und Klagen zu über 20 für die Praxis besonders wichtigen Gebieten des Zivilrechts)
- Internationales Zivilprozessrecht
- Zwangsvollstreckung und Anfechtungsgesetz
- Insolvenzrecht
- Schiedsgerichtsverfahren
- Arbeitsgerichtsprozess
- Verwaltungsprozess
- Verfassungsbeschwerde
- Finanzgerichtsprozess
- Sozialgerichtsprozess
- Rechtsschutz vor den Gerichten der Europäischen Union

Dieses verfahrensrechtliche Standardwerk hilft Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen, Notaren, Wirtschaftsjuristen, Steuerberatern, Richtern und Rechtspflegern, aber auch Nichtjuristen bei der Formulierung prozessualer Muster. Alle Formulare sind außerdem (ohne Anmerkungen) auf einer dem Buch beiliegenden CD-ROM (für Windows-Rechner) enthalten.